

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Eigenbetriebe
Bearbeiter: Michaela Synde

Vorlage-Nr.: SR059-2015

in Zusammenarbeit mit:
Manuela Bräunig

Datum: 14.09.2015
Aktenzeichen: 241-801.19

Beschlussvorlage

**Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Eigenbetriebs
Abwasserentsorgung Radeberg**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Technischer Ausschuss Stadtrat	22.09.2015	N				
	30.09.2015	Ö				

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 34 SächsEigBVO beschließt der Stadtrat

1. die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg,
2. den Jahresverlust in voller Höhe aus dem Gewinnvortrag zu tilgen sowie
3. die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2014.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Nach § 31 Abs. 1 SächsEigBVO hat die Betriebsleitung zum Schluss des Geschäftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO ist der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister hat diese Unterlagen unverzüglich dem mit der überörtlichen Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zuzuleiten. Der Jahresabschluss wurde am 16.06.2015 und damit verspätet durch die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft aufgestellt.

Nach § 34 Abs. 1 SächsEigBVO stellt der Stadtrat den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung fest.

Die mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierte den Jahresabschluss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die örtliche Prüfung empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die den Beschluss begründenden Unterlagen werden wie folgt verteilt:

Vollständiges Exemplar des überörtlichen Prüfungsberichts des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und Lagebericht und den Prüfungsbericht der örtlichen Prüfung erhalten

- die beschließenden Mitglieder des Technischen Ausschusses als Betriebsausschuss,
- die Fraktionsvorsitzenden der Stadtratsfraktionen,
- der Oberbürgermeister.

Den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erhalten

- alle beratenden Mitglieder des Technischen Ausschusses
- alle anderen Stadträte

Anlage/n

Jahresabschlussprüfung EigB Abwasserentsorgung Radeberg 2014
Örtliche Prüfung EigB Abwasserentsorgung Radeberg 2014

Jahresabschlussprüfung EigB Abwasserentsorgung Radeberg 2014
örtliche Prüfung EigB Abwasserentsorgung Radeberg 2014

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
------------------	----------	-------	------------------

EIGENBETRIEB ABWASSERENTSORGUNG RADEBERG,
RADEBERG

Bericht über
die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
zum 31. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

A.	PRÜFUNGSauftrag	1
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
	Lage des Eigenbetriebs	2
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
	I. Gegenstand der Prüfung	5
	II. Art und Umfang der Prüfung	6
D.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	9
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
	1. Wirtschaftliche Grundlagen	10
	2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
	3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
	4. Kommentierung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
	4.1. Ertragslage	12
	4.2. Vermögenslage	16
	4.3. Finanzlage	19
E.	FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrags	20
F.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	21

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2014
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2014
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6 Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
- Anlage 7 Gegenüberstellung Wirtschaftsplan und Jahresabschluss 2014
- Anlage 8 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten auftreten.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg hat uns, die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Beschluss vom 26. Februar 2014 als Abschlussprüfer für den

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

- im Folgenden auch Eigenbetrieb genannt -

gewählt. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg, Herr Gerhard Lemm, erteilte uns daraufhin am 23. Juli 2015 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen. Wir haben den Prüfungsauftrag angenommen.

Unsere Prüfung richtete sich nach § 32 SächsEigBVO i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, so wie sie in den IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachstehenden Bericht erstellt. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir IDW PS 450 beachtet.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2002 vereinbart. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Lage des Eigenbetriebs

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB sind wir gehalten, in einer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, soweit die von uns geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben.

Ausgangspunkt unserer Berichterstattung ist die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter, so wie diese im Lagebericht dokumentiert ist. Die dort enthaltenen wertenden Aussagen haben wir auf ihre Plausibilität und Übereinstimmung mit unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen untersucht. Wir haben nach den berufsständischen Regelungen hierbei keine eigenen Prognoserechnungen anzustellen und keine Angaben zur Lage anstelle der gesetzlichen Vertreter zu machen.

Der Lagebericht der Betriebsleitung des Eigenbetriebs enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur **wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses** des Eigenbetriebs:

1. Das Jahresergebnis ist gegenüber dem Plan um TEUR 289,2 niedriger. Gegenüber dem Planansatz wurden um TEUR 845,2 geringere Abwassergebühren erzielt, da die Gebührenanpassungen der 3. und 4. Änderungssatzung in der Planung noch nicht berücksichtigt waren. Die Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung im Berichtsjahr (TEUR 147,8) sowie die Inanspruchnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung für die Jahre 2011 bis 2013 (TEUR 965,8) waren nicht geplant. Weiterhin war der Zinsaufwand aus Aufzinsung der Rückstellung für Kostenüberdeckung (TEUR 276,4) nicht geplant.
2. Die am 26. Februar 2014 rückwirkend zum 1. Januar 2014 beschlossene Gebührenanpassung (3. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg) wurde entsprechend den Vorgaben der Rechtsaufsicht ersetzt durch die vom Stadtrat am 29. Oktober 2014 beschlossene 4. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg rückwirkend zum 1. Januar 2014 (SR-178-2014). Diese Gebührenreduktion hat einen erheblichen Abfluss an liquiden Mitteln zur Folge.

3. Die in der Verbandsversammlung des AZV „Obere Röder“ am 16. Dezember 2014 gefassten Beschlüsse zur Neuabrechnung der Kapitalumlage zum 1. Januar 2014 wurden umgesetzt. Zunächst ergab sich eine Überzahlung an Kapitalumlage i.H.v. TEUR 4.281,6. Mit gleichem Beschluss wurde die Stundung der Kapitalumlage für die Erstinvestition der Bio-Co-Vergärungsanlage von TEUR 2.009,3 aufgehoben. Mit einem weiteren Beschluss wurde die Stundung des Betriebskostenumlage von TEUR 2.313,3 aufgehoben.
4. Die Erst- wie auch die Ersatzinvestition der Bio-Covergärungsanlage wurde im Berichtsjahr in die hoheitlichen Investitionen umgegliedert. Neben einer planmäßigen Abschreibung von TEUR 250,0 wurde entsprechend dem Buchwert im Verband eine außerplanmäßige Abschreibung von rd. 1,2 Mio. EUR vorgenommen.

Diese Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Der Lagebericht der Betriebsleitung des Eigenbetriebs enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen **zu Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung** des Eigenbetriebs:

1. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neu aufgenommenen § 95a Sächs-GemO zum 1. Januar 2014 und der Erweiterung der SächsEigBVO wurde die Eigenbetriebssatzung im Berichtsjahr vollständig überarbeitet, neu beschlossen und tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.
2. Durch die Änderungen der Satzung kann nun eine, den Regelungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung konformen, Betriebsleitung eingestellt werden. Hierfür wurde in der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes 2015 eine Stelle vorgesehen und diese im Erfolgsplan finanziell untersetzt. Im März 2015 wurden Bewerbungsgespräche geführt und am 29. April 2015 beschloss der Stadtrat in nicht-öffentlicher Sitzung die Einstellung einer Betriebsleiterin. Diese wird am 1. August 2015 ihre Arbeit beginnen.
3. Noch in 2015 soll die Betriebsführung mit dem Abwasserzweckverband „Obere Röder“ insofern erweitert werden, als dass im Wesentlichen die Gebührenanrechnung der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung vom AZV durchgeführt wird. Der AZV hat hierfür in seinem Wirtschaftsplan eine Stelle vorgesehen. Es ist geplant, die derzeit von der Kämmerei der Stadtverwaltung übernommenen Aufgaben auf ein Minimum zu reduzieren, um die Mehrbelastung aus der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zu kompensieren.



4. Die Endabrechnung der Kapitalumlage zum 1. Januar 2014 hatte zur Folge, dass die Verbandsversammlung einen Beschluss aufheben musste, der die Entnahme des Abschreibungsaufwands abzgl. der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse aus der Kapitalrücklage vorsah. Insofern werden ab 2015 die Abschreibungen als Aufwand in die Betriebskostenumlage einfließen und auch von den Mitgliedern an den AZV bezahlt werden.
5. Die liquiden Mittel werden sich aufgrund der Gebührenreduktion auch im Jahr 2015 weiter reduzieren. Durch den Mittelabfluss aus der Reduktion der Gebührensätze werden laufende und zukünftige Investitionen nur noch fremdfinanziert durchgeführt werden können.

Diese Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs, realistisch erscheint.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg ist ein Eigenbetrieb der Großen Kreisstadt Radeberg. Gemäß § 31 SächsEigBVO handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften erstellt worden.

Der Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzgesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2014 erweitert. Die Ergebnisse der Prüfung sind in der Anlage 6 enthalten.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs ist gemäß § 7 SächsEigBVO nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Den Jahresabschluss haben wir hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten sowie der Einhaltung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten, zu den erforderlichen Angaben im Anhang und zur Gewinnverwendung geprüft. Die Buchführung haben wir in unsere Prüfung einbezogen.

Den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt worden sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die dazu vorgelegten sonstigen Unterlagen und gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der Pflichtprüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Zuwendungs-, Preis-, Fördermittel-,

Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und Devisenrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versicherungsschutzes.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir nach den in §§ 316 ff. HGB niedergelegten Regelungen unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Angaben in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen (= Fehlerrisiko) hinsichtlich der Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw. einzelner Kontensalden und Abschlussangaben beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf einer Analyse des Eigenbetriebsumfeldes (insb. branchenspezifische Faktoren) sowie auf Auskünften der Betriebsleitung über wesentliche Betriebsziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebs sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf die Risikobeurteilung.

Auf der Grundlage der Risikobeurteilung haben wir Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm, in dem Art und Umfang der Funktionsprüfungen und der aussagebezogenen Prüfungshandlungen, deren zeitliche Abfolge und der Mitarbeiterereinsatz festgelegt werden, darauf ausgerichtet.

Folgende Prüfungsschwerpunkte haben sich dabei ergeben:

- Existenz der Umsatzerlöse,
- Existenz und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten sowohl Systemprüfungen des internen Kontrollsystems als auch analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Im Rahmen der Systemprüfung haben wir im Hinblick auf die festgelegten Prüfungsschwerpunkte eine Aufbau- und - soweit erforderlich - Funktionsprüfungen des internen Kontrollsystems durchgeführt. Die sich hierbei ergebenden Erkenntnisse waren die Grundlage für die Bestimmung von Art und Umfang analytischer Prüfungshandlungen bzw. Einzelfallprüfungen.

Für die Prüfung der Rückstellungen aus Kostenüberdeckung gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG wurden die Gutachten "Nachberechnung - getrennte Abwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2006-2010" und „Gebührenkalkulation - getrennte Abwassergebühr für die Haushaltsjahre 2011 bis 2015“ der HEYDER + PARTNER Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, Leipzig, mit Stand 10. Februar 2014 verwertet. Auf der Grundlage unserer Beurteilung der beruflichen Qualifikation, fachlichen Kompetenz und der Objektivität der HEYDER + PARTNER Gesellschaft für Kommunalberatung mbH haben wir uns davon überzeugt, dass Art und Umfang der Tätigkeit der HEYDER + PARTNER Gesellschaft für Kommunalberatung mbH den Zwecken unserer Abschlussprüfung genügen und dass die Informationen des Gutachtens als ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zur Beurteilung der Bewertung der Rückstellungen aus Kostenüberdeckungen verwendet werden können.

Unsere Prüfungsarbeiten führten wir im Juli 2015 im Rathaus der Stadt Radeberg sowie in der Niederlassung unserer Gesellschaft in Dresden durch.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildeten die aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr übernommenen Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Schulden, Sonderposten und Kapitalkonten, die sich aufgrund des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 ergeben haben. Der Jahresabschluss wurde durch uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die gesetzlichen Vertreter und die von ihnen benannten Auskunftspersonen haben bereitwillig alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. In einer berufsfüblichen Vollständigkeitserklärung haben uns die gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buch-



führung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst wurden, dass in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind und alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind sowie dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte und die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsmäßig geführt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im gesamten Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen aufgrund unserer Stichprobenprüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2014, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Vorschriften der SächsEigBVO.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang zum 31. Dezember 2014 ist als Anlage 3 wiedergegeben. Er entspricht den gesetzlichen Erfordernissen. Die Angaben und Vermerke zu den einzelnen Positionen des Jahresabschlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten.

Der Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr 2014 enthält nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse die erforderlichen Bestandteile gemäß § 289 HGB. Im Einzelnen stellen wir zu dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgendes fest:

- Der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die Lage des Eigenbetriebs sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung zutreffend dargestellt; der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter unter Abschnitt B.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Aufgaben des Eigenbetriebs sind die Betreuung, die Herstellung und die Erhaltung der örtlichen Abwasseranlagen sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die überörtlichen Abwasseranlagen und deren Refinanzierung. Die Finanzierung erfolgt aus den durch die Stadt Radeberg erhobenen und erlassenen Gebühren und Beiträgen, aus Zweckzuweisungen des Landes und aus Krediten. Aus finanzwirtschaftlicher Sicht ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt Radeberg, ab 1. Januar 2009 der Großen Kreisstadt Radeberg, zu verwalten und nachzuweisen. Er arbeitet mit dem übertragenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen im Bereich der städtischen Abwasseranlagen.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesene Kapitalumlage für anteiliges Anlagevermögen beim Abwasserzweckverband „Obere Röder“ (AZV), Radeberg, wird in Höhe der anteiligen Abschreibungen, gemindert um die Auflösungsbeträge des Sonderpostens für empfangene Ertragszuschüsse, auf die beim AZV mittels Kapitalumlagen finanzierten Vermögensgegenstände aufgelöst. Da der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 des AZV zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht festgestellt war, wurde die anteilige Auflösung pauschal ermittelt. Auf Grund unserer Prüfungsfeststellungen ergeben sich hieraus keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Die Endabrechnung der Kapitalumlage zum 1. Januar 2014 hatte zur Folge, dass die Verbandsversammlung einen Beschluss aufheben musste, der die Entnahme des Abschreibungsaufwands abzgl. der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse aus der Kapitalrück-

lage vorsah. Insofern werden ab 2015 die Abschreibungen als Aufwand in die Betriebskostenumlage einfließen und auch von den Mitgliedern an den AZV bezahlt werden.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 26. Februar 2014 ist die in Summe festgestellte Kostenüberdeckung gemäß § 10 Abs. 2 SächsKAG aus den Jahren 2006-2010 in Höhe von TEUR 2.027,7 in dem Kalkulationszeitraum 2011-2015 gebührenmindernd auszugleichen. Die anteilige Inanspruchnahme der **Rückstellung für Kostenüberdeckung** für den gebührenmindernden Ausgleich betreffend das Jahr 2014 wird in Höhe von TEUR 405,5 unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 29. Oktober 2014 wurde die 4. Änderungssatzung beschlossen. Auskunftsgemäß hat die Rechtsaufsichtsbehörde gefordert, dass die Kostenüberdeckung der Jahre 2011 bis 2013 im Kalkulationszeitraum 2011 bis 2015 auszugleichen ist. Im Geschäftsjahr 2014 wurde die Rückstellung für Kostenüberdeckung für die Jahre 2011 bis 2013 in Höhe von TEUR 965,8 in Anspruch genommen und unter den periodenfremden Erträgen ausgewiesen.

Zur Darstellung der Bewertungsgrundlagen wird auf den als Anlage 3 beigefügten Anhang verwiesen. Weitere berichtspflichtige sachverhaltsgestaltende Maßnahmen lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

Der Eigenbetrieb hat im Übrigen gegenüber dem Vorjahr die auf die Posten des Jahresabschlusses angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten. Demzufolge sind Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte in Kontinuität zum Vorjahr nicht neu ausgeübt worden.



4. Kommentierung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1. Ertragslage

Der Analyse der Ertragslage ist eine aus der Gewinn- und Verlustrechnung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitete Ergebnisrechnung vorangestellt.

	2014		2013		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	2.604,8	100,0	3.505,3	100,0	- 900,5
Sonstige betriebliche Erträge	394,0	15,1	402,9	11,5	- 8,9
Summe Erträge	2.998,8	115,1	3.908,2	111,5	- 909,4
Materialaufwand	2.616,0	100,4	2.310,8	65,9	+ 305,2
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.116,4	42,9	1.236,0	35,3	- 119,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	179,1	6,9	161,9	4,6	+ 17,2
Summe Aufwendungen	3.911,5	150,2	3.708,7	105,8	+ 202,8
Operatives Ergebnis	- 912,7	- 35,1	+ 199,5	+ 5,7	- 1.112,2
Neutrales Ergebnis	+ 1.046,8	+ 40,2	+ 488,7	+ 13,9	+ 558,1
Finanzergebnis	- 294,2	- 11,3	+ 26,6	+ 0,8	- 320,8
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- 160,1	- 6,2	+ 714,8	+ 20,4	- 874,9



Zu den maßgeblichen Posten der Ergebnisrechnung geben wir nachfolgende Erläuterungen:

Die **Umsatzerlöse** des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	2014	2013	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Schmutzwassergebühren	1.951,8	2.980,6	- 1.028,8
Niederschlagswassergebühren	35,5	560,5	- 525,0
Weiterberechnung Straßenentwässerungskosten	264,8	264,8	0,0
Einleitentgelt	19,9	17,8	+ 2,1
sonstige Umsatzerlöse	0,5	0,2	+ 0,3
	2.272,5	3.823,9	- 1.551,4
Auflösung Ertragszuschüsse Erschließungsträger	74,6	62,6	+ 12,0
Inanspruchnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2006 - 2010 für das laufende Geschäftsjahr	405,5	405,5	0,0
Kostenüberdeckung § 10 Abs. 2 SächsKAG	- 147,8	- 786,7	+ 638,9
	2.604,8	3.505,3	- 900,5

Der Rückgang der Erlöse aus Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren resultiert aus der 3. und 4. Änderungssatzung. Die 3. Änderungssatzung vom 26. Februar 2014 betrifft die Gebührenanpassung aufgrund der Kostenüberdeckungen in den Jahren 2006 bis 2010. Zum 1. Januar 2014 wurden die Schmutzwassergebühren von 2,53 EUR/m³ auf 2,17 EUR/m³ und die Niederschlagswassergebühren von 0,48 EUR/m² auf 0,30 EUR/m² gesenkt. Mit der 4. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2014 wurden entsprechend den Vorgaben der Rechtsaufsicht aufgrund der Kostenüberdeckungen in den Jahren 2011 bis 2013 die Gebühren erneut zum 1. Januar 2014 angepasst. Die Schmutzwassergebühren betragen nun 1,63 EUR/m³ und die Niederschlagswassergebühren betragen 0,03 EUR/m².

Die Erhöhung der Ertragszuschüsse Erschließungsträger resultiert aus dem Abgang des Abwasserpumpwerks Badstraße. Das Abwasserpumpwerk wurde nach fertiggestellter Erneuerung im Berichtsjahr in Betrieb genommen.

Der **Materialaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2014	2013	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Betriebskosten	2.583,4	2.289,1	+ 294,3
Reinigung Straßeneinläufe	32,6	20,9	+ 11,7
andere Fremdleistungen	0,0	0,8	- 0,8
	2.616,0	2.310,8	+ 305,2

Unter den Betriebskosten werden die Betriebskostenumlage in Höhe von TEUR 2.099,7 (i. Vj. TEUR 1.849,0) sowie das Betriebsführungsentgelt in Höhe von TEUR 483,8 (i. Vj. TEUR 440,1) ausgewiesen. Die Betriebskostenumlage betrifft die gezahlten Aufwendungen für die Betreibung und Unterhaltung der Anlagen für die Abwasserentsorgung an den AZV.

Der Rückgang der **Abschreibungen** betrifft im Wesentlichen die Kapitalumlage. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum neutralen Ergebnis.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2014	2013	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Rechts- und Beratungskosten	10,6	7,7	+ 2,9
Instandhaltung-, Wartungskosten	1,0	1,1	- 0,1
Abschluss-, Prüfungs-, Buchführungskosten	31,0	31,6	- 0,6
Verwaltungskosten	72,5	65,6	+ 6,9
Abwasserabgabe	42,5	43,4	- 0,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	21,2	10,5	+ 10,7
Aufwand Gewährleistungen	0,3	2,0	- 1,7
	179,1	161,9	+ 17,2

Der Anstieg bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrifft im Wesentlichen Rückbau- und Entsorgungskosten von zwei Baumaßnahmen sowie erhöhte Portokosten aufgrund der Gebührenanpassungen im Jahr 2014.



Das Jahresergebnis 2014 wurde im Berichtszeitraum durch neutrale, nicht dem operativen Betriebsergebnis zuzurechnende Vorgänge beeinflusst. Es ergibt sich folgendes **neutrales Ergebnis** im Vergleich zum Vorjahr:

	2014	2013
	TEUR	TEUR
<u>Neutrale Erträge</u>		
Periodenfremde Erträge aus der Inanspruchnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2006 - 2010 im Geschäftsjahr 2011	0,0	405,5
im Geschäftsjahr 2012	0,0	405,5
Periodenfremde Erträge aus der Inanspruchnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2011 - 2015 für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013	965,8	0,0
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1.203,8	0,0
Weitere periodenfremde Erträge	53,4	12,2
Zuschreibung Anlagevermögen	0,0	14,4
Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	4,1	3,9
Auflösung Pauschalwertberichtigung Forderungen	3,8	1,0
Ausbuchung Verbindlichkeiten Kapitalumlage 2011	22,0	0,0
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	7,4	488,3
Übrige	0,5	0,0
	2.260,8	1.330,8
<u>Neutrale Aufwendungen</u>		
Periodenfremde Aufwendungen aus der Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung i.S. § 10 Abs. 2 Sächs KAG für das Geschäftsjahr 2011	0,0	405,5
für das Geschäftsjahr 2012	0,0	405,5
Außerplanmäßige Abschreibungen auf die Kapitalumlage	1.198,0	0,0
Einstellung in die Einzelwertberichtigung zu Forderungen	0,6	21,2
Übrige	15,4	9,9
	1.214,0	842,1
Saldo	+ 1.046,8	+ 488,7

Das **Finanzergebnis** beinhaltet Zinserträge in Höhe von TEUR 14,9. Zinsaufwendungen sind in Höhe von TEUR 46,1 angefallen. Diese betreffen mit TEUR 32,9 langfristige Darlehen und mit TEUR 276,4 die Aufzinsung von Rückstellungen.

4.2. Vermögenslage

Die Vermögenslage des Eigenbetriebes ist im Geschäftsjahr wesentlich von der Endabrechnung der Kapitalumlage durch den AZV sowie der Umsetzung der 3. und 4. Änderungssatzung für Abwasserbeiträge zum 1. Januar 2014 geprägt. In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammen gefasst:

	31.12.2014		31.12.2013		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktiva					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	8.720,8	21,0	13.246,3	28,0	- 4.525,5
Sachanlagen	29.295,8	70,6	29.591,8	62,6	- 296,0
	38.016,6	91,6	42.838,1	90,6	- 4.821,5
Umlaufvermögen					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	294,9	0,7	667,3	1,4	- 372,4
Forderungen gegen die Gemeinde, andere Eigenbetriebe und Zweckverbände	482,4	1,2	0,0	0,0	+ 482,4
Sonstige Vermögensgegenstände	7,4	0,0	1,1	0,0	+ 6,3
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.713,4	6,5	3.796,3	8,0	- 1.082,9
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	0,3	0,0	0,9	0,0	- 0,6
	3.498,4	8,4	4.465,6	9,4	- 967,2
	41.515,0	100,0	47.303,7	100,0	- 5.788,7

Passiva	31.12.2014		31.12.2013		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Eigenkapital					
Allgemeine Rücklagen	11.797,0	28,4	11.789,1	24,9	+ 7,9
Andere Gewinnrücklagen	677,3	1,6	677,3	1,5	0,0
Gewinnvortrag	9.464,4	22,8	8.749,6	18,5	+ 714,8
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- 160,1	- 0,4	714,8	1,5	- 874,9
	21.778,6	52,4	21.930,8	46,4	- 152,2
Empfangene Ertragszuschüsse	2.021,2	4,9	2.097,1	4,4	- 75,9
Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen	7.549,5	18,2	7.636,0	16,1	- 86,5
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	6.423,6	15,5	6.584,3	13,9	- 160,7
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	685,7	1,7	1.028,6	2,2	- 342,9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	2,5	0,0	- 2,5
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, anderen Eigenbetrieben und Zweckverbänden	0,0	0,0	1.929,2	4,1	- 1.929,2
Sonstige Rückstellungen *)	1.715,0	4,1	2.651,3	5,6	- 936,3
	2.400,7	5,8	5.611,6	11,9	- 3.210,9
Kurzfristiges Fremdkapital					
Sonstige Rückstellungen	505,1	1,2	604,2	1,3	- 99,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	342,9	0,8	342,9	0,7	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	227,1	0,5	86,2	0,2	+ 140,9
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, anderen Eigenbetrieben und Zweckverbänden	0,0	0,0	2.325,3	4,9	- 2.325,3
Sonstige Verbindlichkeiten	228,1	0,6	45,8	0,1	+ 182,3
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	38,2	0,1	39,5	0,1	- 1,3
	1.341,4	3,2	3.443,9	7,3	- 2.102,5
	41.515,0	100,0	47.303,7	100,0	- 5.788,7

*) Die Rückstellungen für Kostenüberdeckung nach SächsKAG wurden, soweit diese eine Restlaufzeit von über einem Jahr haben, dem mittelfristigen Fremdkapital zugeordnet.

Das Working-Capital (Umlaufvermögen abzüglich kurzfristigem Fremdkapital) weist einen Betrag von TEUR 2.157,0 (i.Vj.: TEUR 1.021,7) aus. Das kurzfristig gebundene Vermögen deckt somit die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2014 ab.

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Berichtsjahr ist aus dem Anlagespiegel im Anhang (Anlage 3) ersichtlich. Der Rückgang der immateriellen Vermögensgegenstände ist auf die Neuabrechnung der Kapitalumlage zum 1. Januar 2014 gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des AZV „Obere Röder“ vom 16. Dezember 2014 zurückzuführen. Aus der Endabrechnung ergab sich eine Überzahlung des Eigenbetriebs in Höhe von TEUR 4.281,6. Hieraus resultiert ein Anlagenabgang bei der Kapitalumlage in Höhe von TEUR 3.077,6. In Höhe von TEUR 1.198,0 wurde eine außerplanmäßige Abschreibung auf die Kapitalumlage erforderlich. Die Kapitalumlage wurde im Geschäftsjahr 2014 in Höhe von TEUR 250,0 planmäßig abgeschrieben. Weiterhin wurde mit gleichem Beschluss die Stundung der Kapitalumlage für die Erstinvestition der Bio-Co-Vergärungsanlage in Höhe von TEUR 2.009,3 aufgehoben. Mit einem weiteren Beschluss gleichen Datums wurde die Stundung der Betriebskostenumlage in Höhe von TEUR 2.313,3 aufgehoben. Aus der Umsetzung dieser Beschlüsse resultiert im Wesentlichen der Rückgang bei den **Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, anderen Eigenbetrieben und Zweckbetrieben**.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Abwasserbeiträgen und Schmutzwassergebühren. Die Forderungen waren zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 244,3 einzelwertberichtigt. Ferner wird eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von TEUR 2,2 ausgewiesen. Die Forderungen haben in Höhe von TEUR 87,1 eine Restlaufzeit von über einem Jahr. Mit Ausnahme der langfristigen und einzelwertberichtigten Forderungen waren die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Wesentlichen beglichen. Der Rückgang der Liefer- und Leistungsforderungen resultiert aus der 3. und 4. Änderungssatzung der Abwassersatzung. Aus der Senkung der Schmutzwassergebühren von 2,53 EUR/m³ auf 1,63 EUR/m³ und der Niederschlagswassergebühren von 0,48 EUR/m² auf 0,03 EUR/m² zum 1. Januar 2014 resultieren zum Bilanzstichtag geringere Gebührenforderungen bzw. Überzahlungen der Beitragszahler. Korrespondierend erhöhten sich die **sonstigen Verbindlichkeiten** um TEUR 182,3.

Die **Forderungen gegen die Gemeinde, andere Eigenbetriebe und Zweckbetriebe** betreffen in Höhe von TEUR 319,3 die Große Kreisstadt Radeberg und in Höhe von TEUR 163,1 den AZV „Obere Röder“.

Bei einer um TEUR 5.788,7 gesunkenen Bilanzsumme hat sich die **Eigenkapitalquote** (Eigenkapital zzgl. Sonderposten und Empfangene Ertragszuschüsse zu Bilanzsumme) von 80,9 % im Vorjahr auf 91,0 % zum Bilanzstichtag erhöht. Die Verminderung des Eigenkapitals um TEUR 152,2 auf TEUR 21.778,6 im Vergleich zum Vorjahr betrifft den Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von TEUR 160,1 sowie Zuführungen von Abwasserbei-



trägen zur Allgemeinen Rücklage in Höhe von TEUR 8,2 und Entnahmen in Höhe von TEUR 0,3.

Die Position **empfangene Ertragszuschüsse** beinhaltet den Gegenwert des von den Erschließungsträgern unentgeltlich übertragenen Anlagevermögens in Höhe der fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Rechtsvorgänger (TEUR 1.969,4). Die Auflösung erfolgt korrespondierend zu den Nutzungsdauern der entsprechenden Vermögensgegenstände unter Anwendung des § 27 Abs. 2 SächsEigBVO. Darüber hinaus werden hier Baukostenzuschüsse vom Verkehrsverbund Oberelbe zum Buchwert von TEUR 51,7 zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

Der **Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen** betrifft die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Abwasseranlagen, die auf die öffentliche Straßenentwässerung entfallen.

Der **Sonderposten aus Investitionszuschüssen** betrifft öffentliche Zuschüsse für Investitionen für den Abwasserbereich, die entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter anteilig aufgelöst werden.

Der Rückgang der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** um TEUR 342,9 ist auf die planmäßigen Tilgungsleistungen im Berichtsjahr zurückzuführen.

Die Entwicklung der **sonstigen Rückstellungen** im Berichtszeitraum ist im Anhang dargestellt. Diese betreffen mit TEUR 2.109,5 Rückstellungen für die **Kostenüberdeckung** nach § 10 Abs. 2 SächsKAG für die Jahre 2006 bis 2014. Auf die im Gebührenabrechnungszeitraum 2011 bis 2015 auszugleichende Kostenüberdeckung entfällt ein Rückstellungsbetrag in Höhe von TEUR 1.715,0.

4.3. Finanzlage

Der Eigenbetrieb hat im Geschäftsjahr 2014 einen Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 318,0, aus der Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR 430,0 und aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von TEUR 334,9 zu verzeichnen. Der Finanzmittelfonds hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.082,9 vermindert. Im Übrigen verweisen wir auf die Darstellung der Finanzlage im Lagebericht (Anlage 4).

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG und die hierzu vom IDW im Prüfungsstandard 720 in der Fassung vom 9. September 2010 erlassenen „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 6 zusammengestellt.

Soweit uns im Rahmen unserer Prüfung nennenswerte Entwicklungen im Folgejahr bekannt geworden sind, haben wir diese in unseren Ausführungen in der Anlage 6 berücksichtigt.

Über die in der Anlage 6 aufgeführten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung wären.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine Einwendungen zu dem als Anlage 1 bis 3 wiedergegebenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und dem als Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht 2014 des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg zu machen. Wir haben daher den gesetzlichen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

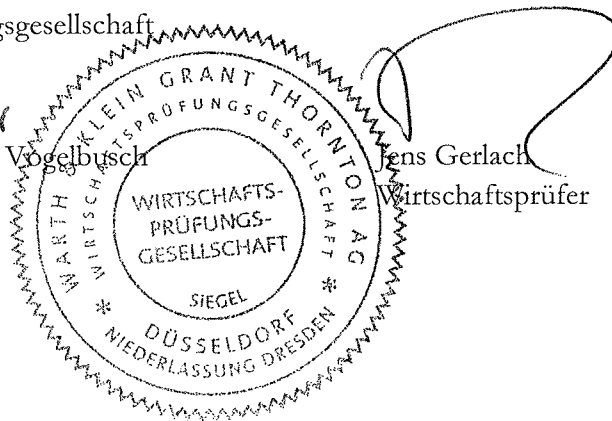


Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dresden, den 31. Juli 2015

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer



Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

Bilanz zum 31. Dezember 2014

AKTIVA

	31.12.2014		31.12.2013	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte		8.720.760,88	13.246.328,31	
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.735,00		5,00	
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	289.776,02		286.943,09	
3. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	314.982,00		315.057,00	
4. Sammlungsanlagen	28.632.446,38		28.853.004,38	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	55.869,34		136.758,11	
	<u>29.295.808,74</u>		<u>29.591.767,58</u>	
	<u>38.016.569,62</u>		<u>42.838.095,89</u>	
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	294.924,24		667.350,58	
2. Forderungen gegen die Gemeinde, andere Eigenbetriebe und Zweckverbände	482.433,30		0,00	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>7.396,05</u>		<u>1.070,09</u>	
		784.753,59		668.420,67
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.713.367,96</u>		<u>3.796.282,90</u>	
	<u>3.498.121,55</u>		<u>4.464.703,57</u>	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>358,19</u>		<u>947,24</u>
		<u>41.515.049,36</u>		<u>47.303.746,70</u>

PASSIVA

	31.12.2014		31.12.2013	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Allgemeine Rücklage		11.796.974,10		11.789.049,67
II. Andere Gewinnrücklagen		677.304,25		677.304,25
III. Gewinn				
1. Gewinnvortrag	9.464.471,43		8.749.636,78	
2. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u>-160.106,61</u>		<u>714.834,65</u>	
		<u>9.304.364,82</u>		<u>9.464.471,43</u>
		<u>21.778.643,17</u>		<u>21.930.825,35</u>
B. Empfangene Ertragszuschüsse		<u>2.021.154,77</u>		<u>2.097.083,32</u>
C. Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen		<u>7.549.473,09</u>		<u>7.635.969,87</u>
D. Sonderposten aus Investitionszuschüssen		<u>6.423.615,06</u>		<u>6.584.337,10</u>
E. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen		<u>2.220.111,82</u>		<u>3.255.505,32</u>
F. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.028.644,20		1.371.525,60	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 342.881,40 (i.V. EUR 342.881,40)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	227.066,68		88.653,54	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 227.066,68 (i.V. EUR 88.176,69)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, anderen Eigenbetrieben und Zweckverbänden	0,00		4.254.548,04	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 2.325.290,99)				
4. Sonstige Verbindlichkeiten	228.165,63		45.805,08	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 228.165,63 (i.V. EUR 45.805,08)				
		<u>1.483.876,51</u>		<u>5.760.532,26</u>
G. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>38.174,94</u>		<u>39.493,48</u>
		<u>41.515.049,36</u>		<u>47.303.746,70</u>

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014**

	<u>2014</u>	<u>2013</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	2.604.839,47	3.505.342,29
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.654.843,74	1.733.754,67
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.616.000,95	2.310.821,59
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.314.398,89	1.236.015,01
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	195.219,95	1.004.042,85
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14.921,02	72.728,73
- davon aus Abzinsung Rückstellungen: EUR 0,00 (i.V. EUR 45.744,88)		
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	309.091,05	46.111,59
- davon aus Aufzinsung Rückstellungen: EUR 276.401,59 (i.V. EUR 108,20)		
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-160.106,61</u>	<u>714.834,65</u>
9. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u>-160.106,61</u>	<u>714.834,65</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2014

1. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sowie nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 264 ff HGB aufgestellt worden.

Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff) wurden angewandt, soweit sich aus der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) nichts anderes ergibt.

2. Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Bilanz erfolgte im Wesentlichen gemäß § 26 Abs. 1 SächsEigBVO. Die Abweichungen gegenüber der handelsrechtlichen Gliederung, die nach § 26 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO zulässig sind, betreffen folgende Positionen:

eingefügte Bilanzposition	abgebildete Sachverhalte
Empfangene Ertragszuschüsse	• Investitionszuschüsse/Erschließungsträger • Baukostenzuschüsse Dritter
Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen	• Finanzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten, die auf die öffentliche Straßenentwässerung entfallen
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	• Zuschüsse öffentlicher Zuschussgeber (Fördermittel)

Die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend § 28 Abs. 1 SächsEigBVO. Die Auflösung der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln wird unter der Position sonstige betriebliche Erträge gezeigt.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Vorschriften des SächsEigBVO beachtet, ebenso die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind bei den jeweiligen Bilanzpositionen erläutert.

Im Zuge der **Entflechtung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) Dresden GmbH i. L.** wurde der Stadt Radeberg zum 01.07.1995 **Sachanlagevermögen in Höhe von 1.353.145,45 DM bzw. 691.852,28 €** auf der Grundlage der Teilbilanz zum 30.06.1995 **voll unentgeltlich** übertragen. Außerdem erfolgte im Geschäftsjahr 1997 die **Auskehrung des Barvermögens der WAB in Höhe von 31.620,93 DM bzw. 16.167,52 €**. Der **restliche Betrag von 76.356,67 DM bzw. 39.040,55 €** entspricht dem Saldo aller bestehenden Vermögens- und Schuldposten gemäß Eröffnungsbilanz zum 01.01.1997.

Die **Gemeinden Großkrannsdorf und Ullersdorf** wurden zum 01.01.1999 in die Stadt Radeberg **eingegliedert**. Dabei übernahm die Stadt Radeberg von der Gemeinde Großkrannsdorf **Sachanlagevermögen, Forderungen aus Ausgleichsansprüchen** und das **ausgekehrte Barvermögens der WAB** zum Restbuchwert in Höhe von insgesamt **136.830,68 DM bzw. 69.960,42 €** sowie von der Gemeinde Ullersdorf **Sachanlagevermögen zum Restbuchwert von 75.759,81 DM bzw. 38.735,38 €** aus der Entflechtung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) Dresden GmbH i. L.

Die insgesamt unentgeltlich übernommenen Vermögensgegenstände in Höhe von 1.673.713,54 DM bzw. 855.756,14 € wurden aktiviert. Korrespondierend dazu wurde die **Allgemeine Rücklage** gebildet. Mit Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr 1999 wurde die Allgemeine Rücklage teilweise verwendet.

Im Geschäftsjahr 2004 erfolgte die **Schlussauskehrung des Barvermögens der WAB in Höhe von 2.791,94 €.**

	Vorspalte	€
	€	
unentgeltlich übernommenes Anlagevermögen von WAB GmbH i. L.:		
• Radeberg	747.060,35	
• Großberkmannsdorf	69.960,42	
• Ullersdorf	38.735,38	855.756,15
durch Eingliederung übernommene Verluste:		
• Ullersdorf	-615.540,50	
• Großberkmannsdorf	-11.361,28	-626.901,78
Auskehrung Barvermögen 2004	2.791,94	2.791,94
		231.646,31

Die Position **empfangene Ertragszuschüsse** setzte sich bis zum 01.01.2013 überwiegend zusammen aus der Position Beiträge und Investitionszuschüsse Erschließungsträger. Gemäß § 17 SächsEigBVO wurden die Abwasserbeiträge per 01.01.2013 in das Eigenkapital umgegliedert.

Zu Investitionszuschüsse Erschließungsträger

Im Zuge der **Erschließung des Wohngebietes Stolpener Straße (An der Sternwarte, Kepler- und Kopernikusstraße) und des Wohngebietes Pillnitzer Straße West** wurde der Stadt Radeberg von den Erschließungsträgern **zum 01.09.1996 Sachanlagevermögen (Abwasserentsorgungsanlagen) in Höhe von 888.356,46 DM bzw. 454.209,45 €** und **zum 18.12.1997 in Höhe von 2.314.115,27 DM bzw. 1.183.188,35 € voll unentgeltlich übertragen.**

Das im Zuge der **Erschließung des Wohngebietes Lerchenweg** an die Gemeinde Großberkmannsdorf vom Erschließungsträger **zum 15.06.1995** (Fertigstellung und AfA-Beginn) unentgeltlich übertragene **Sachanlagevermögen (Abwasserentsorgungsanlagen)** hatte zum Zeitpunkt der Eingliederung einen Restbuchwert **in Höhe von 54.645,00 DM bzw. 27.939,54 €.**

Im Zuge der **Erschließung des Gewerbegebietes Badstraße West** wurde der Stadt Radeberg vom Erschließungsträger **zum 01.06.1993 Sachanlagevermögen (Abwasserentsorgungsanlagen) teilentgeltlich übertragen.**

Für die **Herstellung des Mischwasserkanals in der Badstraße** und des **Hausanschlusses in der Badstraße Nr. 30** hat die Stadt Radeberg in Vorjahren **Kostenbeiträge in Höhe von 194.250,00 DM bzw. 99.318,45 € und 10.000,00 DM bzw. 5.112,92 €** erhalten, die ebenfalls als **empfangene Ertragszuschüsse** ausgewiesen wurden.

Das unentgeltlich übernommene Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Rechtsvorgänger bzw. mit dem Restbuchwert zum Zeitpunkt der Eingliederungen aktiviert. Korrespondierend dazu wurde ein passivischer Posten in der Position **empfangene Ertragszuschüsse** gebildet. Die auf das unentgeltlich übernommene Sachanlagevermögen entfallenden Abschreibungen werden durch ertragswirksame Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse ausgeglichen ebenso der Aufwand aus Anlagenabgängen.

Der **Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen** ist die spiegelbildliche Position derjenigen Anlagegüter, die der öffentlichen Straßenentwässerung dienen.

Die Zuschüsse der öffentlichen Zuschussgeber wurden als **Sonderposten aus Investitionszuschüssen** ausgewiesen.

Die auf das bezuschusste Anlagevermögen entfallenden Abschreibungen wurden durch ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen ausgeglichen.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten vermindert um lineare Abschreibungen bewertet. Im Zugangsjahr erfolgen die Abschreibungen pro rata temporis.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die für die öffentliche Abwasserbeseitigung zulässigen Abschreibungen angesetzt. Bei Zugängen von Anlagegegenständen im Berichtsjahr erfolgten die Abschreibungen pro rata temporis.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert vermindert um Wertberichtigungsposten und unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Unverzinslichte Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit 5,46 % p. a. abgezinst.

Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Bei der Bemessung der **Rückstellungen** wurde allen erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Sie wurden zum Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 HGB mit dem von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2014 veröffentlichten Abzinsungszinssätzen entsprechend der Laufzeit abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

4. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und die Bewegungen des Anlagevermögens sind der Entwicklung des Anlagevermögens auf Blatt 13 zu entnehmen. Der durchschnittliche Abschreibungssatz beträgt 3,9 %.

Unter **Immateriellen Vermögensgegenständen** wurden die an den Abwasserzweckverband „Obere Röder“, Radeberg, dessen Mitglied die Große Kreisstadt Radeberg ist, geleisteten bzw. zu leistenden **Kapitalumlagen** ausgewiesen. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden in Höhe der anteiligen Abschreibungen auf die beim Abwasserzweckverband „Obere Röder“ mittels Kapitalumlagen finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben. Durch den Bescheid über die Festsetzung der bis zum 01.01.2014 entstandenen Kapitalumlagen entstanden außerplanmäßige Abschreibungen von 1.197.972,26 € sowie ein Anlagenabgang zum Restbuchwert von 3.077.595,17 €. Gleichzeitig erhielt der Eigenbetrieb mit diesem Bescheid eine Gutschrift von 4.281.584,72 €.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen:

	31.12.2014	Vorjahr
	€	€
Forderungen aus Gebührenerhebung Schmutzwasser	173.479,98	450.976,06
Forderungen aus Beitragserhebung, RLZ über 1 Jahr	87.073,35	93.606,63
Forderungen aus Beitragserhebung, RLZ bis 1 Jahr	18.680,65	80.785,13
Forderungen aus Gebührenerhebung Niederschlagswasser	14.395,47	40.522,09
Forderungen aus Nebenleistungen zu Beiträgen	1.864,83	5.357,21
Forderungen aus Widerspruchsgebühren	956,54	1.664,49
Forderungen aus Nebenleistungen zu NW-Gebühren	652,42	462,63
	297.103,24	673.374,24
zweifelhafte Forderungen aus Beitragserhebung	115.702,65	119.049,32
zweifelhafte Forderungen aus Gebührenerhebung	96.594,76	205.296,28
zweifelhafte Forderungen aus Nebenleistungen zu Beiträgen	32.013,86	32.402,14
Einzelwertberichtigungen Beitragserhebung	-115.702,65	-119.049,32
Einzelwertberichtigungen Gebührenerhebung	-96.594,76	-205.296,28
Einzelwertberichtigungen Nebenleistungen zu Beiträgen	-32.013,86	-32.402,14
	0,00	0,00
Pauschalwertberichtigung	-2.179,00	-6.023,66
	294.924,24	667.350,58

Die Forderungen enthalten Forderungen aus Niederschlagswassergebühren an die Große Kreisstadt Radeberg in Höhe von 7.245,27 €.

Zum Bilanzstichtag waren folgende **Sonstige Vermögensgegenstände** auszuweisen:

	31.12.2014	Vorjahr
	€	€
Zuschuss	6.800,00	0,00
Zinserträge	389,04	1.070,09
durchlaufender Posten	207,01	0,00
	7.396,05	1.070,09

Das Berichtsjahr schließt mit einem **positiven Eigenkapital** ab.

	€
Allgemeine Rücklage	11.796.974,10
Andere Gewinnrücklagen	677.304,25
Gewinn der Vorjahre	9.464.471,43
Jahresverlust	-160.106,61
	21.778.643,17

Es wurde kein Stammkapital festgesetzt (Wahlrecht nach § 11 Abs. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung).

Die von den Grundstückseigentümern erhobenen Beiträge wurden zum 01.01.2013 aus der Position empfangene Ertragszuschüsse in das Eigenkapital (**allgemeinen Rücklage**) gemäß § 27 Abs. 1 SächsEigBVO umgegliedert. Im Wirtschaftsjahr festgesetzte Abwasserbeiträge, andere Soll-Veränderungen sowie die Realisierung von einzelwertberechtigten Beitragsforderungen wurden sofort der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	01.01.2014	Auflösung	31.12.2014
	€	€	€
Investitionszuschüsse Erschließungsträger	2.044.021,09	74.616,14	1.969.404,95
Baukostenzuschüsse Dritter	53.062,23	1.312,41	51.749,82
	2.097.083,32	75.928,55	2.021.154,77

Der **Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen** entwickelt sich wie folgt:

	01.01.2014	Zugang	Abgang	Auflösung	31.12.2014
	€	€	€	€	€
Radeberg	6.204.823,83	25.157,42	80.363,66	183.864,52	5.965.753,07
mit Liegau-Augustusbad	916.919,49	200.098,07	6.208,81	23.025,55	1.087.783,20
Großberkmannsdorf	514.226,55	0,00	4.868,13	13.421,60	495.936,82
Ullersdorf					
	7.635.969,87	225.255,49	91.440,60	220.311,67	7.549.473,09

Die empfangenen Ertragszuschüsse öffentlicher Zuschussgeber, die für die Herstellung der Abwasserentsorgungsanlagen im Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg sowie der eingegliederten Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf gewährt wurden, sind als **Sonderposten aus Investitionszuschüssen** ausgewiesen. Diese Zuschüsse werden ab Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der bezuschussten Anlagen gemäß § 27 Abs. 2 SächsEigBVO entsprechend der Nutzungsdauer dieser Anlagen erfolgswirksam aufgelöst. Der Auflösungsbetrag wird als sonstiger betrieblicher Ertrag ausgewiesen.

	01.01.2014	Zugang	Auflösung	31.12.2014
	€	€	€	€
Entwicklung	6.584.337,10	6.800,00	167.522,04	6.423.615,06

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen:

	01.01.2014	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Abzinsung	31.12.2014
	€	€	€	€	€	€
Kostenüberdeckung nach KAG	3.056.807,29	1.371.363,59	0,00	147.806,97	276.246,43	2.109.497,10
Abwasserabgabe	162.260,47	123.747,03	6.513,44	42.500,00	0,00	74.500,00
Jahresabschluss- und Prüfungs- kosten	30.747,00	29.872,21	874,79	30.197,00	0,00	30.197,00
Rückstellung für Aufbewahrung	5.655,56	500,00	0,00	572,00	155,16	5.882,72
Zinsen nach KAG	0,00					
übrige	35,00	35,00	0,00	35,00	0,00	35,00
	3.255.505,32	1.525.517,83	7.388,23	221.110,97	276.401,59	2.220.111,82

Die Position betrifft die Kostenüberdeckungen i. S. § 10 Abs. 2 SächsKAG. Die Feststellung der Kostenüberdeckung der Jahre 2006 bis 2010 ist durch den Beschluss SR096-2014 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg belegt. Die Zuführung betrifft das laufende Berichtsjahr.

Die **Fristigkeit der Verbindlichkeiten** ergibt sich wie folgt:

	Gesamtbetrag 31.12.2014	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.028.644,20	342.881,40	685.762,80	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	227.066,68	227.066,68	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	228.165,63	228.165,63	0,00	0,00
	1.483.876,51	798.113,71	685.762,80	0,00

5. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der **Jahresverlust** in Höhe von **160.106,61 €** (Vorjahr Jahresgewinn: 714.834,65 €) wurde nach dem handelsrechtlichen Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) berechnet.

Die **Umsatzerlöse** setzen sich zusammen aus:

	2014	Vorjahr
	€	€
Schmutzwassergebühren	2.204.804,40	3.233.571,64
Niederschlagswassergebühren	188.040,82	713.030,81
Weiterberechnung lfd. Straßenentwässerungskosten	264.780,00	264.780,00
Einleitentgelt	19.880,47	17.806,95
verauslagte Baukosten	524,61	223,51
	2.678.030,30	4.229.412,91
Auflösung Ertragszuschüsse Erschließungsträger	74.616,14	62.585,72
Kostenüberdeckung § 10 Abs. 2 SächsKAG	-147.806,97	-786.656,34
	2.604.839,47	3.505.342,29

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen:

	2014	Vorjahr
	€	€
ordentliche betriebliche Erträge:		
Auflösung Passivposten Straßenentwässerung	220.311,67	226.569,14
Auflösung Passivposten Investitionszuschüsse	167.522,04	167.296,86
Mahngebühren	1.941,49	2.495,92
Auflösung Zuschüsse für Unterhaltung AW-Anlagen	1.318,54	1.318,54
Auflösung Baukostenzuschüsse Dritter	1.312,41	1.312,41
Verwaltungsgebühren Widerspruchsbearbeitung	892,53	3.540,70
sonstige Verwaltungsgebühren	442,00	312,00
Zuschuss Beratung Kleinkläranlagen	247,50	0,00
	393.988,18	402.845,57
neutrale Erträge:		
Anlagenabgänge	1.203.845,55	0,00
periodenfremde Erträge	1.019.233,39	823.349,14
Wegfall Verbindlichkeit Kapitalumlage 2011	21.963,42	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	7.388,23	488.292,53
Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	4.100,60	3.888,30
Wertberichtigung zu Forderungen	3.844,66	955,68
Zuschreibung Anlagevermögen	0,00	14.423,45
übrige	479,71	0,00
	2.260.855,56	1.330.909,10
	2.654.843,74	1.733.754,67

Der **Materialaufwand** enthält:

	2014	Vorjahr
	€	€
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.616.000,95	2.310.821,59

Die **Abschreibungen** betreffen:

	2014	Vorjahr
	€	€
planmäßige Abschreibung immaterielle VermG	250.000,00	358.910,18
außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle VermG	1.197.972,26	0,00
planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	866.426,63	877.104,83
	2.314.398,89	1.236.015,01

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände betreffen ausschließlich Abschreibungen auf Kapitalumlagen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich zusammen aus:

	2014	Vorjahr
	€	€
ordentliche Aufwendungen	179.143,82	161.861,54
neutrale Aufwendungen	16.076,13	842.181,31
	195.219,95	1.004.042,85

Zu neutrale Aufwendungen

	2014	Vorjahr
	€	€
Straßenentwässerungskosten 2013	14.993,00	0,00
Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	652,17	21.194,71
Korrektur Niederschlagswassergebühren 2013	126,29	4.870,42
Abwasserabgabe	104,23	104,23
Forderungsverluste	100,44	4.917,69
Zuführung Rückstellung für Kostenüberdeckung	0,00	811.094,26
sonstige	100,00	0,00
	16.076,13	842.181,31

6. Sonstige Angaben

Über die Ergebnisverwendung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

Zum Bilanzstichtag bestanden auskunftsgemäß weder Haftungsverhältnisse noch finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen gegenüber Dritten. An die Große Kreisstadt Radeberg hat der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung eine monatliche Pauschale (Miete und Nebenkosten) für einen Büroarbeitsplatz entsprechend KGSt (Kommunale Gemeinschafts-

stelle für Verwaltungsmanagement) zu zahlen. Diese beinhaltet u.a. auf die Wartungskosten für Hard- und Software. Entsprechend der Stellenübersicht wird die Pauschale prozentual umgelegt. Der Gesamtaufwand aus dieser Verpflichtung betrug im Berichtsjahr 8.342,00 € (Vorjahr: 8.342,00 €).

Der Eigenbetrieb hat keine eigenen Beschäftigten. Leistungen der Großen Kreisstadt Radeberg wurden dem Eigenbetrieb nach einem Umlageschlüssel in Rechnung gestellt.

Der Jahresverlust enthält Aufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von 276.401,59 € (Vorjahr Erträge: 45.744,88 €, Aufwand: 108,20 €).

Die **Organe** des Eigenbetriebs waren im Berichtsjahr:

Betriebsleiter des Eigenbetriebes im Jahr 2014 war Herr Gerhard Lemm, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg.

Die **Mitglieder des technischen Ausschusses** 2014 waren:

Name	Berufsbezeichnung	Mitglied in 2014
		MG = Mitglied, SV = Stellvertreter
Lemm, Gerhard	Oberbürgermeister	01.01.-31.12. MG
Erbes, Gerd	Kühlanlagenbaumeister	01.01.-31.12. MG
Förster, Wolfgang	Mechaniker	01.01.-31.12. MG
Daehne, Rolf	Flugzeugmechaniker	01.01.-31.12. MG
Dr. Lunze, Peter	Architekt	01.01.-31.12. MG
Dauphin, Detlev	Architekt	01.01.-31.12. MG
Schmidt, Roland	Bauunternehmer	01.01.-31.12. MG
Höhme, Frank	Berufsfeuerwehrmann	17.07.-31.12. MG
Hennig, Siegfried	Rentner	01.01.-31.12. MG
Lück, Thomas	selbstst. Klempnermeister	01.01.-16.07. SV
		17.07.-31.12. MG
Prof. Dr. Hänsel, Andreas	Ingenieur	17.07.-31.12. SV
Wieth, Frank-Peter	Jurist	17.07.-31.12. SV
Kühnapfel, Gabor	Diplomingenieur	17.07.-31.12. SV
Schörnig, Frank	Leiter der Rettungswache	17.07.-31.12. SV
König, Ronny	Schichtleiter	17.07.-31.12. SV
Hänsel, Matthias	Bezirksschornsteinfegermeister	01.01.-16.07. SV
Öhl, Sören	Einzelhandelskaufmann	01.01.-16.07. SV
Walter, Maria	Angestellte	01.01.-16.07. SV
Seifert, Wolfgang	Versicherungskaufmann	01.01.-31.12. SV
Sommer, Roland	Rentner	01.01.-16.07. SV
Hauck, Harry	Ortsvorsteher	01.01.-31.12. SV

Die Organe haben vom Eigenbetrieb keine Vergütung erhalten.

Das für das Geschäftsjahr 2014 berechnete Abschlussprüferhonorar beträgt 5.100,00 €.

Radeberg,
31.07.2015

Abwasserentsorgung Radeberg

Oberbürgermeister

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

Entwicklung des Anlagevermögens 2014

Posten des Anlagevermögens		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Kennzahlen			
	Anfangsbestand 01.01.2014	Zugänge	Um- buchungen ¹⁾	Abgänge	Endstand 31.12.2014	Stand 01.01.2014	Abschrei- bungen im Wirtschaftsjahr ²⁾	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiese- nen Beträge	Stand 31.12.2014	Restwert am Ende des Wirtschafts- jahres ³⁾	Restwert am Ende des vorangig- Wirtschafts- jahres	Durch- schnittlicher Abschreibungs- satz ⁴⁾	Durch- schnittlicher Rest- buchwert ⁵⁾	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		22.697.130,14	0,00	0,00	3.156.178,25	19.540.951,89	9.450.801,83	1.447.972,26	78.593,08	10.820.191,01	8.720.760,88	13.246.328,31	7,4	44,6
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		406.792,68	2.777,81	0,00	0,00	409.560,49	406.777,68	47,81	0,00	406.825,49	2.735,00	5,00	0,0	0,7
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten		286.943,09	2.782,93	50,00	0,00	289.776,02	0,00	0,00	0,00	289.776,02	286.943,09	0,0	0,0	100,0
3. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen		748.174,23	33.697,80	0,00	18.940,57	762.931,46	433.117,23	33.628,80	18.796,57	447.949,46	314.982,00	315.057,00	4,4	41,3
4. Sammlungsanlagen		38.023.456,78	525.891,71	86.300,31	0,00	38.635.648,80	9.170.452,40	832.750,02	0,00	10.003.202,42	28.632.446,38	28.853.004,38	2,2	74,1
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		136.758,11	5.461,54	-86.350,31	0,00	55.869,34	0,00	0,00	0,00	0,00	55.869,34	136.758,11	0,0	100,0
gesamt		62.299.245,03	570.611,79	0,00	3.175.118,82	59.694.738,00	19.461.149,14	2.314.398,89	97.379,65	21.678.168,38	38.016.569,62	42.838.095,89	3,9	63,7

- 1) Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere
- 2) Zuschreibungen sind in der Spalte 8 gesondert aufzuführen
- 3) Spalte 6 abzüglich Spalte 10
- 4) (Spalte 8 x 100) : Spalte 6
- 5) (Spalte 11 x 100) : Spalte 6



Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014

Nach § 31 Abs. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) ist zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres neben dem Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, ein Lagebericht von der Betriebsleitung zu erstellen. Der Inhalt hat den Festlegungen nach § 30 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) zu entsprechen.

1. Geschäftsverlauf und Lage

Nach § 50 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz obliegt der Großen Kreisstadt Radeberg die Abwasserbeseitigungspflicht in ihrem Gebiet. Die Stadt führt zur Erledigung dieser Pflichtaufgabe mit Wirkung ab 01.01.1997 auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg als Sondervermögen der Stadt. Bis 31.12.1996 wurde diese Aufgabe im Haushalt der Stadt als kostenrechnende Einrichtung geführt.

Dem Eigenbetrieb wurden zum Stichtag 01.01.1997 die städtischen Anlagen der Abwasserentsorgung als Vermögen übertragen. Der Eigenbetrieb handelt nach der Betriebssatzung vom 27.12.1996, die am 08.02.1997 in Kraft getreten ist sowie der ersten Änderung vom 21.06.2000 und des Artikels 2 der Satzung zur Umrechnung und Glättung von DM in Euro-Beträge vom 30.11.2001. Geschäftsführer des Eigenbetriebes ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg. Die Geschäfte des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung werden durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung besorgt. Die dafür entstandenen Personalausgaben werden dem Eigenbetrieb in Rechnung gestellt. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neu aufgenommenen § 95a SächsGemO zum 01.01.2014 und der Erweiterung der SächsEigBVO wurde die Eigenbetriebssatzung im Berichtsjahr vollständig überarbeitet, neu beschlossen und tritt zum 01.01.2015 in Kraft (Punkt 4).

Ausgehend von der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.03.1998 über die Eingliederung der Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf in die Stadt Radeberg mit Wirkung zum 01.01.1999 wurde die Große Kreisstadt Radeberg Rechtsnachfolger der Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf. Dem Eigenbetrieb wurden am 01.01.1999 die Abwasserentsorgungsanlagen einschließlich der Kreditschulden sowie die Kassenbestände der Gebührenkonten der Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf in sein Vermögen übergeben.

Die Große Kreisstadt Radeberg ist mit Beschluss der entsprechenden Gremien der Großen Kreisstadt Radeberg vom 21.03.1991 seit 27.05.1991 Mitglied im Teil-Abwasserzweckverband "Obere Röder" (nachfolgend AZV), der seinen Sitz in Radeberg hat. Die zum 01.04.1995 in die Stadt eingegliederte Gemeinde Liegau-Augustusbad ist seit 13.01.1993 Mitglied im AZV. Mitglieder des AZV sind auch die Gemeinden Großberkmannsdorf mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.03./25.09.1991 und Ullersdorf mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.1991.

Die Sicherheitsneugründung des AZV wurde 2004 vom Stadtrat beschlossen, konnte aber aufgrund des vakanten Umlagemaßstabes in der Verbandsversammlung erst in 2006 realisiert werden. Der Beschluss (Nr. 03/2006) beim AZV erfolgte in der Sitzung am 11.05.2006.

Der Oberbürgermeister und acht vom Stadtrat gewählte Vertreter vertreten den Eigenbetrieb in der Verbandsversammlung des AZV.

Mit Vereinbarung vom 06.05.1997 zwischen der Stadt und dem AZV, die auch die damaligen Mit-

gliedsgemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf abgeschlossen hatten, hat der AZV die technische Betriebsführung der örtlichen Abwasseranlagen und die verwaltungsmäßige Abwicklung des Gebühreneinzugs übernommen. Damit wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass Aufgaben beim Betrieb der Ortskanalisation der im Eigentum der Großen Kreisstadt Radeberg (einschließlich der Ortsteile Liegau-Augustusbad, Großberkmannsdorf und Ullersdorf) befindlichen Abwasseranlagen durch den AZV in Betriebsführung vergeben werden konnten.

In der Vergangenheit bediente sich der AZV eines weiteren Betriebsführers. Diese Aufgaben beim Betrieb der Ortskanalisation, außer Neubaumaßnahmen und Ersatzinvestitionen, führt seit dem 01.01.2008 der AZV selbst durch. Der Umfang der Betriebsführung ist im Betriebsführungsvertrag festgelegt. Für die Abgrenzung zwischen Instandhaltung und Ersatzinvestitionen ist im Vertrag festgelegt, dass Einzelmaßnahmen mit einem Wert bis zu 2.556,46 EUR (5.000 DM) sowie Einzelmaßnahmen an der Ortskanalisation bis zu einer Länge von max. 20 m als Instandhaltung definiert werden und somit zum Leistungsumfang der Betriebsführung zählen. Die Leistungen werden mit einem Betriebsführungsentgelt abgegolten.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. SR002-2011 vom 02.03.2011 und Beschluss der Verbandsversammlung des AZV Nr. 02/2011 vom 16.06.2011 trat der 2. Nachtrag der Vereinbarung über die Betriebsführung zum 01.01.2011 in Kraft. In diesem Nachtrag wurden im Wesentlichen die vom AZV durchzuführenden Instandhaltungen neu definiert, die Trennung der Kosten auf die einzelnen Teilleistungen festgelegt und Klarstellungen bezüglich der zu erbringenden Leistungen getroffen.

Satzungsrechtliche Grundlage für die Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Radeberg, einschließlich der Ortsteile Großberkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf, ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg, welche vom Stadtrat in der Sitzung vom 26.10.2006 beschlossen wurde und am 01.01.2007 in Kraft trat, in der Fassung der 1. Änderung vom 31.01.2007 und der 2. Änderung vom 15.12.2008. Die am 26.02.2014 rückwirkend zum 01.01.2014 beschlossene Gebührenanpassung (3. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg) wurde entsprechend den Vorgaben der Rechtsaufsicht ersetzt durch die vom Stadtrat am 29.10.2014 beschlossene 4. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg rückwirkend zum 01.01.2014 (SR-178-2014). Entsprechend der Betriebssatzung i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Radeberg sind der Stadtrat und der Technische Ausschuss (als Betriebsausschuss) die beschließenden Gremien für Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Ein wesentliches Tätigkeitsfeld des Eigenbetriebes ist die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen – Neuanlagen und Ersatzinvestitionen, deren fachliche Planung und Durchführung an Ingenieurbüros gebunden werden. Für die Stadt waren 2014 die Ingenieurbüros Dänekamp + Partner sowie Olbrich & Partner tätig.

2. Rentabilitätsverhältnisse

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg hat die satzungsgemäße Aufgabe, die örtlichen Abwasseranlagen zu betreiben, herzustellen und zu erhalten. Weiterhin hat er als Mitglied des AZV gemäß den festgelegten Anteilen die finanziellen Mittel für die Betreibung, die Herstellung und Erhaltung der überörtlichen Abwasseranlagen bereitzustellen.

Der Eigenbetrieb finanziert sich im Wesentlichen aus mit der Satzung festgelegten Abwassergebühren und -beiträgen.

Mit Abschluss der Vereinbarung mit allen Mitgliedern des AZV über die Betriebsführung durch den AZV sollte die Voraussetzung für eine Effizienz in der Aufgabenerfüllung mit der einheitlichen technischen Betriebsführung der Orts- und Verbandsanlagen, einschließlich des Gebühreneinzuges für den Teil Schmutzwasserentsorgung, geschaffen und die Kostendeckung der satzungsgemäß festgelegten Abwassergebühren gesichert werden.

Gemäß der zum 01.01.2007 in Kraft getretenen Satzung des Eigenbetriebes ist die Abwassergebühr in die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung getrennt worden. Im Vorfeld wurden die Gebühren für den Zeitraum 2006 – 2010 neu kalkuliert. Der Gebühreneinzug der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird vom Eigenbetrieb selbst durchgeführt. Die entsprechende Gebührenerhebung wurde für den vorgenannten Zeitraum wie auch die Gebührenberechnung für die sich anschließende Kalkulationsperiode 2011-2015 Anfang Februar 2014 von der

beauftragten Gesellschaft für Kommunalberatung HEYDER + PARTNER fertiggestellt, sodass die Ergebnisse dazu zum einen in der laufenden Gebührenberechnung und zum anderen in der Entwicklung der Rückstellung im Berichtsjahr berücksichtigt werden konnten.

Zeitgleich mit der ursprünglichen Gebührenkalkulation wurde eine Globalberechnung zur Bestimmung des höchstzulässigen Beitragssatzes durchgeführt. Daraufhin wurde in der Abwassersatzung die Erhebung eines Abwasserbeitrages für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung verankert. Dadurch wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, auch im Einzugsgebiet Ullersdorf Beiträge zu erheben. Mit den satzungsgemäßen Abwasserbeiträgen sollen die Investitionen der Ortskanalisation und die über die Kapitalumlage an den AZV zu finanzierenden überörtlichen Verbandsanlagen refinanziert, mit den satzungsgemäß festgelegten Gebühren sollen die laufenden Kosten abgedeckt werden.

Gemäß der Neuregelung des § 27 Abs. 1 SächsEigBVO (§ 17 SächsEigBVO a.F. mit verpflichtender Anwendung ab dem 01.01.2013) und der damit verbundenen Umgliederung der bisher erhobenen Abwasserbeiträge mit ihren entsprechenden Buchwerten zum 01.01.2013 in das Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) werden im Berichtsjahr wie schon im Vorjahr zu erhebende Beiträge und damit verbundene Änderungen ertragsunwirksam in das Kapital eingestellt/entnommen.

Die Entwicklung des Beitragsvolumens im Berichtsjahr ist in folgender Übersicht dargestellt:

	01.01.2014	Einstellung	Entnahme	Stand 31.12.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR
Radeberg (einschl. OT Liegau-Augustusbad)	8.583.477,00	4.723,91	0,00	8.588.200,91
Ullersdorf einschl. EG Am Sandberg	2.111.568,46	3.499,21	298,69	2.114.768,98
Großberkmannsdorf einschl. EG Am Heiderand	862.357,90	0,00	0,00	862.357,90
	11.557.403,36	8.223,12	298,69	11.565.327,79

Auf die Liquidität des Eigenbetriebes wirken sich die offenen Forderungen aus Abwasserbeiträgen der Kernstadt und des Ortsteiles Ullersdorf sowie Restforderungen aus gestundeten Beitragsforderungen beider Gemarkungen negativ aus. Negative Auswirkungen haben auch die zinslosen Stundungen für Beiträge im Ortsteil Großberkmannsdorf und Ullersdorf für Landwirte, die nach den Hinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des § 3 SächsKAG solange erfolgen, wie der landwirtschaftliche Betrieb bei wirtschaftlicher Führung existiert (79 T€).

Die Umsatzrentabilität (Gewinn/Umsatzerlöse) weist im Geschäftsjahr einen negativen Betrag aus (-6,15 % ggü. 2013: 20,39 %). Der enorme Rückgang begründet sich im Wesentlichen durch die zusätzliche Verrechnung der enthaltenen Kostenüberdeckung der Jahre 2011-2013 mit den laufenden Gebühren im Berichtsjahr (gemäß Tabelle unter Punkt 4).

Die Eigenkapitalrentabilität (Gewinn/Eigenkapital am Jahresanfang, wobei die empfangenen Ertragszuschüsse und die Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen sowie aus Investitionszuschüssen je zur Hälfte dem Eigenkapital zugeordnet werden) bewegt sich aufgrund des Jahresverlustes auch im negativen Bereich und liegt bei -0,5 % (2013: 1,9 %).

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.1. Vermögenslage

Die Bewirtschaftung des Eigenbetriebes erfolgte auf der Grundlage des mit Stadtratsbeschluss Nr. SR078-2013 am 18.12.2013 festgesetzten Wirtschaftsplans. Der Wirtschaftsplan enthielt genehmigungspflichtige Bestandteile. Die Kreditermächtigung wurde durch Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde unter Auflagen und Bedingungen genehmigt.

Für die Liquidität des Eigenbetriebes wurde der Höchstbetrag für Kassenkredite mit 200.000 EUR festgesetzt, aber nicht beansprucht.

Nachfolgend wird eine vereinfachte Bilanz und der Vergleich mit dem Vorjahr wiedergegeben. Wesentliche Abweichungen und Geschäftsvorfälle werden erläutert.

Bilanz zum 31.12.2014				
	31.12.	VJ	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Aktiva				
Anlagevermögen				
Immaterielle VGS	8.720.760,88	13.246.328,31	- 4.525.567,43	- 34,2
Sachanlagen	29.295.808,74	29.591.767,58	- 295.958,84	- 1,0
Umlaufvermögen				
Forderungen + sonst. VGS	784.753,59	668.420,67	+ 116.332,92	+ 17,4
liquide Mittel	2.713.367,96	3.796.282,90	- 1.082.914,94	- 28,5
aRAP	358,19	947,24	- 589,05	- 62,2
	41.515.049,36	47.303.746,70	- 5.788.697,34	- 12,2
Passiva				
Eigenkapital	21.778.643,17	21.930.825,35	- 152.182,18	- 0,7
Empfang. Ertragszuschüsse	2.021.154,77	2.097.083,32	- 75.928,55	- 3,6
SoPo SEA	7.549.473,09	7.635.969,87	- 86.496,78	- 1,1
SoPo Inv.zusch	6.423.615,06	6.584.337,10	- 160.722,04	- 2,4
RST	2.220.111,82	3.255.505,32	- 1.035.393,50	- 31,8
Verbindlichkeiten				
KI	1.028.644,20	1.371.525,60	- 342.881,40	- 25,0
weitere Verb.	455.232,31	4.389.006,66	- 3.933.774,35	- 89,6
pRAP	38.174,94	39.493,48	- 1.318,54	- 3,3
	41.515.049,36	47.303.746,70	- 5.788.697,34	- 12,2

3.1.1. Aktiva Anlagevermögen

Die Bilanzposition Anlagevermögen ist untergliedert in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen. Der Rückgang in den immateriellen Vermögensgegenständen gegenüber dem Vorjahr (4,5 Mio EUR) begründet sich in der Umsetzung der von der Verbandsversammlung des AZV „Obere Röder“ am 16.12.2014 gefassten Beschlüsse zur Neuabrechnung der Kapitalumlage zum 01.01.2014. Mit Beschluss Nr. 10/2014 ergab sich zunächst eine Überzahlung an Kapitalumlage der Verbandsmitglieder und damit im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung (EigB AW) eine Forderung gegen den AZV i.H.v. 4.281 TEUR. Mit gleichem Beschluss wurde die Stundung der Kapitalumlage für die Erstinvestition der Bio-Co-Vergärungsanlage von 2.009 TEUR aufgehoben. Mit einem weiteren Beschluss wurde die Stundung der Betriebskostenumlage von 2.313 TEUR aufgehoben.

Ausgangslage der Neuabrechnung ist, dass die Forderungen des AZV an gestundeter KU größer sind als die zweckgebundene Rücklage aus Bio-Co-Anlage für Erst- und Folgeinvestition, resultierend daraus, dass die Forderung jährlich um die im Mietmodell der Anlage errechneten Mieterträge gemindert wurde. Die durchschnittliche Nutzungsdauer beträgt 40 Jahre. Dagegen wurde die zweckgebundene Rücklage um den jeweiligen tatsächlichen Abschreibungswert des Jahres gemindert, welcher der EigB AW in Höhe seiner Anteile einbuchte.

Mittlerweile sind die tatsächlichen Abschreibungen kleiner als die durchschnittlichen Abschreibungen des Mietmodells, so dass die Forderung des AZV jedes Jahr mehr gemindert wird als die zweckgebundene Rücklage.

Im Hinblick auf einen Differenzausgleich bestand nunmehr die Notwendigkeit einer Verrechnung beziehungsweise die Endabrechnung der Kapitalumlage im AZV entsprechend dem o.g. Beschluss, welche im EigB AW dazu führte, dass die Erst- wie auch die Ersatzinvestition der Bio-Covergärungsanlage im Berichtsjahr in die hoheitlichen Investitionen umgegliedert wurde und neben einer planmäßigen Abschreibung von 250 TEUR entsprechend dem Buchwert im Verband eine außerplanmäßige Abschreibung von rd. 1,2 Mio EUR vorgenommen werden musste.

Zu den in 2013 bearbeiteten Leitungsrechten gab es neben der Erhöhung einer bereits eingestellten Ausgleichszahlung aus dem Vorjahr eine weitere Einstellung einer Ausgleichszahlung aufgrund einer Grunddienstbarkeit (§ 9 GBBerG).

Grunddienstbarkeiten (Leitungsrechte)	Plan	Ist
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kernstadt		1.992,75
OT Großerkmannsdorf		790,18
Planansatz	200.000,00	
	200.000,00	2.782,93

Die folgende Übersicht zeigt die Gegenüberstellung der im Wirtschaftsplan verankerten geplanten Investitionen in die Ortsanlagen mit den in 2014 tatsächlich durchgeführten und fertiggestellten.

Investitionen	Fortgeschriebener Planansatz	Ist
	EUR	EUR
<u>planmäßig</u>		
MW-Kanal Straße des Friedens	480.000,00	0,00
Dresdener Str. Kostenerhöhung + von Steinstr. bis Talstr. (Ersatzinvestition)	79.000,00	0,00
Oberstraße/Badstraße von Pulsnitzer Str. bis Dr.-R.-Friedrichs- Str. (Ersatzinvestition)	295.000,00	0,00
Dammweg/Pillnitzer Str. (Neubau)	235.000,00	0,00
Oststraße Anschluss Gelände Wohnbau (Neubau)	45.000,00	0,00
RRB1 Waldstraße Ullersdorf - Kostenerhöhung (Neubau)	151.500,00	0,00
Neubau Forellenweg Liegau	12.000,00	0,00
	1.297.500,00	0,00
Reinigungs- und Entsorgungsanlagen (Pumpwerke)		
SW-PW Glashüttenweg (Zuschreibung)		7.104,52
APW Badstraße (EKZ) (Fortgeschriebener Planansatz 2013)		26.593,28
Pumpwerk Kleinwolmsdorfer Straße (Ersatzinvestition)	36.000,00	0,00
Pumpwerk Weststraße (Neubau)	51.600,00	0,00
	87.600,00	33.697,80
Herstellung Hausanschlussleitungen		
HAL Kernstadt		21.544,37
- zzgl. Glashüttenweg & Mühlstr./Oststr. (Zuschreibung)		3.163,94
- zzgl. San. MW-Kanal Mozartstraße (Zuschreibung)		1.193,15
HAL OT Großerkmannsdorf (RW- und SW-HAL Rossendorf)	6.204,66	6.204,66
HAL OT Liegau-Augustusbad		0,00
HAL OT Ullersdorf		3.671,67
	50.000,00	
	56.204,66	35.777,79
Ortssammler		
SWL Alte Hauptstraße - Freiflächengestaltung ehem. Erbgericht Großerkmannsdorf (SR079-2012)		12.325,01
RWL Glashüttenweg (Zuschreibung)		3.258,92
SWL Glashüttenweg (Zuschreibung)		5.998,43
Straßenabläufe Glashüttenweg (Zuschreibung)		736,96
MWL Mozartstraße (Zuschreibung)	3.467,59	4.772,60
MWL Landwehrweg	73.858,31	80.987,34
Straßenabläufe Landwehrweg	4.055,66	4.055,66
RWL Rossendorf	75.021,01	75.021,01
SWL Rossendorf	64.083,04	64.083,04
	220.485,61	251.238,97
Sonderbauwerke		
Sonderbauwerk RW-Rossendorf	325.175,26	325.175,26
(Lamellenklärer, Drosselbauwerk, HydroSlide)	325.175,26	325.175,26
	1.986.965,53	645.889,82

Die Ist-Zahlen der aufgeführten Investitionen beinhalten die Gesamtkosten der Maßnahmen, d.h. auch die Fortschreibungen aus den Vorjahren.

Der Planansatz der Baumaßnahme Abwasserpumpwerk Badstraße war in der Fortschreibung im Wirtschaftsplan 2013 enthalten. Die abschließenden Entwässerungsarbeiten, unter anderem die Beschichtung des Pumpschachtes, konnten aufgrund der saisonalen Gegebenheiten erst im Frühjahr 2014 erfolgen.

Zur fortgeschriebenen Investitionsmaßnahme Kanalerneuerung Siedlung Rossendorf konnten die umfangreichen Entwässerungsarbeiten im Berichtsjahr fertiggestellt werden. Das Sonderbauwerk mit Lamellenklärer und eingebautem Drosselbauwerk zur Behandlung und Reinigung von Regenwasser ist mit rund 65% der gesamten Anschaffungskosten der Hauptkostenträger. Dies spiegelt sich in der Umlage der investiven Straßenentwässerungsanteile wider.

Die Erneuerung des Mischwasserkanals in der Dresdener Straße – Abschnitt Forststraße bis Steinstraße – wie auch die Sanierung des Mischwasserkanals in der Straße des Friedens wurde im Wirtschaftsplan 2015 fortgeschrieben. Im Frühjahr 2015 wurden die Baumaßnahmen in der Dresdener Straße nach erfolgter Kreditmittelgenehmigung begonnen.

Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Beitragserhebung mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr sind beachtlich gesunken (31.12.2013: 80.785,13 EUR und 31.12.2014: 18.680,65 EUR). Ein wesentlicher Grund ist im Zuge der Beitragsbescheidung die Begleichung der zweiten Ratenfälligkeit für den Talblick in Ullersdorf sowie die Begleichung der ersten Ratenfälligkeit für den Wallrodaer Weg in Radeberg.

Der Rückgang der Forderungen aus Gebührenerhebung Niederschlagswasser begründet sich in der Gebührenreduktion entsprechend der am 29.10.2014 beschlossenen 4. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg rückwirkend zum 01.01.2014. Im Bereich der Einzelwertberichtigungen aus Gebührenerhebung wurden die Forderungen aus Schmutzwassergebühren verbraucht bzw. endgültig ausgebucht, die im Zuge des Übergangs der Betriebsführung von der GEWA auf den Abwasserzweckverband „Obere Röder“ zum damaligen Zeitpunkt übernommen worden sind. Es bestanden keine weiteren vollstreckbaren Möglichkeiten.

Erstmalig gibt es Forderungssalden gegenüber der Großen Kreisstadt Radeberg und dem AZV „Obere Röder“, auf die unter Punkt 3.1.2 Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr näher eingegangen wird.

3.1.2. Passiva Eigenkapital

Zusammensetzung:

	Stand 01.01.2014	Zugänge (+) Abgänge (-)	Stand 31.12.2014
	EUR	EUR	EUR
Allgemeine Rücklage	11.789.049,67	7.924,43	11.796.974,10
- davon Abwasserbeiträge	11.557.403,36	7.924,43	11.565.327,79
- davon unentgelt. übernommenes Anlagevermögen von der WAB GmbH i.L.	231.646,31	0,00	231.646,31
Andere Gewinnrücklagen	677.304,25	0,00	677.304,25
Gewinn	9.464.471,43	-160.106,61	9.304.364,82
	21.930.825,35	-152.182,18	21.778.643,17

Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen (SEA)

Die Große Kreisstadt Radeberg hat den Anteil, der bei investiven Maßnahmen für die Straßenentwässerung anfällt, zu tragen. Für Investitionen in Schmutzwasseranlagen entfallen keine SEA. Bei Mischwasseranlagen entfallen ein Teil von 60 % auf die Schmutzwasserentsorgung (kein SEA) und ein Teil 40 % auf die Niederschlagswasserentsorgung. Da man bei reinen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen davon ausgeht, dass davon 50 % SEA sind, entfallen bei Mischwasseranlagen 20 % der AHK auf den SEA. Die Investitionskosten von Straßenabläufen werden zu 100 % an die Stadt weiterbe-

rechnet.

Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 225.255,49 EUR an SEA zugeführt. Dabei entfallen rd. 200 TEUR auf die Regenwasserleitung und das zugehörige Sonderbauwerk in Rossendorf zur ausschließlichen Behandlung von Regenwasser. Für die in 2014 fertiggestellten Ortssammler und die zugeschriebenen Herstellungskosten bereits fertiggestellter Maßnahmen wurde die vorgenannte Berechnungsgrundlage angesetzt.

Der Abgang an SEA in Höhe von 91,4 TEUR betrifft den Anteil der SEA in der Kapitalumlage aufgrund der Endabrechnung durch den AZV „Obere Röder“ (Beschluss Nr. 10/2014).

Sonderposten aus Investitionszuschüssen

Im Berichtsjahr gibt es einen Zugang von 6.800 EUR, der die Neuanschlüsse an den im Jahr 2013 fertiggestellten Schmutzwasserkanal im Glashüttenweg und der Oststraße betrifft, welche mit 200 EUR pro angeschlossenen Einwohner bezuschusst wurden.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in folgender Übersicht dargestellt:

	Stand 01.01.2014	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Abzinsung	Stand 31.12.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kostenüberdeckung nach KAG	3.056.807,29	1.371.363,59	0,00	147.806,97	276.246,43	2.109.497,10
Abwasserabgabe	162.260,47	123.747,03	6.513,44	42.500,00	0,00	74.500,00
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	30.747,00	29.872,21	874,79	30.197,00	0,00	30.197,00
Aufbewahrung von Akten	5.655,56	500,00	0,00	572,00	155,16	5.882,72
übrige	35,00	35,00	0,00	35,00	0,00	35,00
	3.255.505,32	1.525.517,83	7.388,23	221.110,97	276.401,59	2.220.111,82

Die Feststellung der Kostenüberdeckung der Jahre 2006 bis 2010 ist durch den Beschluss SR096-2014 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg belegt. Die Rückzahlung der Kostenüberdeckung für den vorgenannten Zeitraum wird dabei auf fünf Jahre verteilt, § 10 Abs. 2 SächsKAG. Im kommenden Geschäftsjahr kann damit der Restbetrag an Kostenüberdeckung für den zurückliegenden Kalkulationszeitraum vollständig in Anspruch genommen werden.

Ein weiterer Teil der Inanspruchnahme in 2014 bezieht sich auf den darauffolgenden Kalkulationszeitraum 2011-2015 und berücksichtigt hierbei die Jahre 2011-2013, deren Kostenüberdeckung bereits in der erfolgten Gebührenanpassung in 2014 berücksichtigt ist.

Eine entsprechende Zuführung wurde nur für das Berichtsjahr vorgenommen.

Auf Grund des Inkrafttretens des Bilanz-Modernisierungs-Gesetzes (BilMoG) werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr gem. § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV

Entsprechend der Endabrechnung der Kapitalumlage zum 01.01.2014 gab es drei entscheidende Festsetzungen, welche den aus den Vorjahren resultierenden Saldo an Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV „Obere Röder“ grundlegend überarbeiten. Mit Beschluss Nr. 09/2014 wurde zunächst die Stundung der Betriebskostenumlage (BKU) der Jahre 1997, 1998 und 2000 in Höhe von 2.313.347,82 EUR aufgehoben. Im nächsten Schritt wurde die Stundung der Kapitalumlage für die Erstinvestition der Bio-Co-Vergärungsanlage mit einem Betrag von 2.009.255,76 EUR aufgehoben. Mit demselben Beschluss Nr. 10/2014 wurde die Endabrechnung der Kapitalumlagen unter Einbeziehung der Kredite vorgenommen. Für die Große Kreisstadt Radeberg ergab sich ein zu viel festgesetzter Betrag von 4.281.584,72 EUR, dessen Verrechnung mit den vorgenannten bilanzierten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nunmehr lediglich einen verbleibenden Zahlbetrag von 41.018,86 EUR ausweist. Verrechnet mit den Endabrechnungen aus Einleitentgelt 2013, BKU für das Berichtsjahr und der geleisteten vorläufigen Kapitalumlage in 2014, die nach Auskunft des Verbandes wieder an die Mitglieder zurückgezahlt wird, ergibt sich seitens des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung nunmehr ein Forderungssaldo in Höhe von 117.458,17 EUR.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt

Wie in den Vorjahren wurden der Stadt im Berichtsjahr zum einen laufende Straßenentwässerungskosten (264.780 EUR) und zum anderen investive Straßenentwässerungskosten für fertiggestellte Maßnahmen nach den oben genannten prozentualen Anteilen abzüglich angepasster Straßenentwässerungskostenanteile aufgrund der Endabrechnung der KU in Rechnung gestellt. Erstmals weist der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Forderungen gegenüber der Stadt aus.

Eine Verzinsung eventueller Verbindlichkeiten gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 77/07 vom 26.09.2007 ist damit hinfällig.

3.2. Ertragslage

Zusammenfassend stellen sich die Abweichungen gegenüber dem Plan wie folgt dar.

	Plan 2014	Ist 2014	Abweichungen	
	EUR	EUR	EUR	%
1. Umsatzerlöse	3.646.446	2.604.839,47	-1.041.606,53	-28,6
2. Sonstige betriebliche Erträge	364.885	2.654.843,74	2.289.958,74	627,6
	4.011.331	5.259.683,21	1.248.352,21	31,1
3. Materialaufwand	2.638.100	2.616.000,95	-22.099,05	-0,8
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	990.120	2.314.398,89	1.324.278,89	133,7
5. Sonstige betrieblichen Aufwendungen	214.332	195.219,95	-19.112,05	-8,9
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15.000	14.921,02	-78,98	-0,5
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	54.700	309.091,05	254.391,05	465,1
8. Jahresgewinn/-fehlbetrag	129.079	-160.106,61	-289.185,61	-224,0

Die folgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr.

	2014	2013	Abweichungen	
	EUR	EUR	EUR	%
1. Umsatzerlöse	2.604.839,47	3.505.342,29	-900.502,82	-25,7
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.654.843,74	1.733.754,67	921.089,07	53,1
	5.259.683,21	5.239.096,96	20.586,25	0,4
3. Materialaufwand	2.616.000,95	2.310.821,59	305.179,36	13,2
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.314.398,89	1.236.015,01	1.078.383,88	87,2
5. Sonstige betrieblichen Aufwendungen	195.219,95	1.004.042,85	-808.822,90	-80,6
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14.921,02	72.728,73	-57.807,71	-79,5
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	309.091,05	46.111,59	262.979,46	570,3
8. Jahresgewinn/-fehlbetrag	-160.106,61	714.834,65	-874.941,26	122,4

Die Planabweichungen der Erträge vom Erfolgsplan sind detailliert in folgender Tabelle dargestellt.

Erfolgsplan/GuV				
Erträge	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Umsatzerlöse				
Schmutzwassergebühren	2.566.613	1.951.830,46	-614.782,54	-23,95
Niederschlagswasser	265.913	35.467,63	-230.445,37	-86,66
Einleitetgelt	10.000	19.880,47	9.880,47	98,80
Straßenentwässerungskostenanteil	264.780	264.780,00	0,00	0,00
Inanspruchnahme RST Kostenüberdeckung	481.140	405.547,13	-75.592,87	-15,71
Auflösung empf. Ertragszuschüsse	57.800	74.616,14	16.816,14	29,09
Verauslagte Baukosten	200	524,61	324,61	162,31
Kostenüberdeckung gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG	0	-147.806,97	-147.806,97	
Summe Umsatzerlöse	3.646.446	2.604.839,47	-1.041.606,53	-28,56
Sonstige betriebl. Erträge				
Mahngebühren	2.000	1.941,49	-58,51	-2,93
Auflösung empf. Zuschüsse	292.730	389.146,12	96.416,12	32,94
Auflösung Zuschüsse Unterh. AW-Anlagen (pRAP)	1.319	1.318,54	-0,46	-0,03
Sonst. Verwaltungsgebühren	300	442,00	142,00	47,33
Gebühren zur Widerspruchsbearbeitung	100	892,53	792,53	792,53
Erträge aus Anlagenabgängen	0	1.203.845,55	1.203.845,55	
Inanspruchnahme Kostenüberdeckung 2011-2013	0	965.816,46	965.816,46	
Sonstige betriebl. Erträge	0	419,14	419,14	
Erträge aus Herabsetzung Wertberichtigungen	0	3.844,66	3.844,66	
Erträge aus der Auflösung von RST	56.836	7.388,23	-49.447,77	-87,00
periodenfremde Erträge	0	53.416,93	53.416,93	
Erträge Forderungsabstimmung NW-Gebühren	0	60,57	60,57	
Wegfall Verbindlichkeiten	0	21.963,42	21.963,42	
Zuschreibung Anlagevermögen	11.600	0,00	-11.600,00	-100,00
Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	0	4.100,60	4.100,60	
Zuschuss Beratung Kleinkläranlagen	0	247,50	247,50	
Summe Sonstige betriebl. Erträge	364.885	2.654.843,74	2.289.958,74	627,58
Zinsen und ähnl. Erträge				
Zinserträge Guthabenverzinsung auf Einlagen	11.000	9.812,60	-1.187,40	-10,79
Abzinsung Rückstellungen	0	0,00	0,00	
Säumniszuschläge und Stundungszinsen	4.000	5.108,42	1.108,42	27,71
Summe Zinsen und ähnl. Erträge	15.000	14.921,02	-78,98	-0,53
Summe Erträge	4.026.331	5.274.604,23	1.248.273,23	31,00

Umsatzerlöse

Die Abnahme der Umsatzerlöse aus Abwassergebühren um 1.553.757,23 EUR auf 1.987.298,09 EUR gegenüber dem Vorjahr ist dadurch begründet, dass die Gebühren im Berichtsjahr zweimal reduziert wurden. Zunächst wurden sie - entsprechend der in der fertiggestellten Nachberechnung festgestellten Kostenüberdeckung für den Zeitraum 2006-2010 - verrechnet mit den in der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2011-2015 ermittelten Gebührensätzen angepasst und in der 3. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg am 26.02.2014 beschlossen (SR096-2014). Die dort beschlossenen Gebührensätze von 2,17 EUR/m³ im Bereich Schmutzwasserentsorgung und 0,30 EUR/m² im Bereich Niederschlagswasserentsorgung waren entsprechend der Erläuterung in Punkt 4 Absatz 3 noch einmal dahingehend anzupassen, dass die Kostenüberdeckung der bereits abgerechneten Jahre 2011-2013 dem Gebührenzahler nunmehr noch in demselben zweiten Kalkulationszeitraum, d.h. in den Jahren 2014 und 2015, gutgeschrieben wird. Die daraus resultierenden erheblich reduzierten Gebührensätze von nunmehr 1,63 EUR/m³ im Bereich Schmutzwasser und 0,03 EUR/m² im Bereich Niederschlagswasser wurden in der 4. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg am 29.10.2014 rückwirkend zum 01.01.2014 beschlossen.

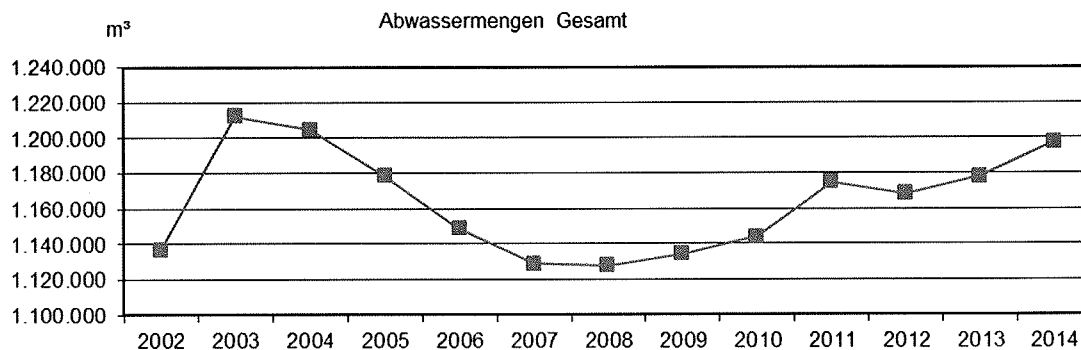
Für den Berichtszeitraum 2014 wurde die Kostenüberdeckung anteilig betreffend den rückzuzahlen-

den Zeitraum 2006-2010 wie auch für das betreffende Geschäftsjahr erlösschmälernd eingestellt.

Abwassergebühr der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwassergebühr aus Gebührenbescheiden reduzierte sich aufgrund der vorgenannten Gebührenkalkulation gegenüber dem Vorjahr erheblich um 1.028.767,24 EUR (-34,52 %). In der Kernstadt und in allen drei Ortsteilen wie auch bei den Großabnehmern wurden jedoch im Vorjahresvergleich mehr Abwassermengen (Kernstadt: 0,64 %, Großberkmannsdorf: 3,36 %, Liegau-Augustusbad: 3,04 %, Ullersdorf: 2,07 %, Großabnehmer: 2,26 %) verbraucht.

Die Entwicklung der Abwassermengen stellt sich für die Große Kreisstadt Radeberg wie folgt dar.



In folgender Tabelle sind die abgerechneten Abwassermengen seit 2002 ersichtlich:

Jahr	AW-Menge und Gebühr Kleinabnehmer				Summe AW-Menge	AW-Menge und Gebühr	AW-Menge Gesamt
	Kernstadt	Großberkmannsdorf	Liegau-Augustusbad	Ullersdorf	Kleinabnehmer	Großabnehmer (KS)	Radeberg
	$\frac{m^3}{EUR/m^3}$	$\frac{m^3}{EUR/m^3}$	$\frac{m^3}{EUR/m^3}$	$\frac{m^3}{EUR/m^3}$	$\frac{m^3}{EUR/m^3}$	$\frac{m^3}{EUR/m^3}$	$\frac{m^3}{EUR/m^3}$
2002	494.354	54.654	51.353	55.408	655.769	480.752	1.136.521
	2,31	3,01	2,31	1,46		1,28	
2003	511.459	57.281	58.993	58.553	686.286	526.304	1.212.590
	2,31	3,01	2,31	1,46		1,28	
2004	500.606	55.430	62.909	68.009	686.954	517.885	1.204.839
	2,31	3,01	2,31	1,46		1,28	
2005	506.103	53.857	62.640	56.284	678.884	499.737	1.178.621
	2,31	3,01	2,31	1,46		1,28	
2006	484.553	56.309	63.312	56.189	660.363	488.580	1.148.943
	2,31	3,01	2,31	1,46		1,28	
2007	483.255	54.348	63.308	54.206	655.117	473.960	1.129.077
	2,53	2,53	2,53	2,53		2,53	
2008	490.056	54.524	62.609	55.006	662.195	465.638	1.127.832
	2,53	2,53	2,53	2,53		2,53	
2009	492.458	52.405	62.817	54.369	662.049	472.260	1.134.309
	2,53	2,53	2,53	2,53		2,53	
2010	506.768	52.142	63.720	56.194	678.825	465.391	1.144.216
	2,53	2,53	2,53	2,53		2,53	
2011	500.628	51.714	64.488	55.290	672.120	502.793	1.174.913
	2,53	2,53	2,53	2,53		2,53	
2012	508.593	52.102	66.511	57.078	684.284	484.240	1.168.524
	2,53	2,53	2,53	2,53		2,53	
2013	511.016	50.731	67.945	55.038	684.730	493.375	1.178.105
	2,53	2,53	2,53	2,53		2,53	
2014	514.304	52.438	70.010	56.176	692.928	504.514	1.197.442
	1,63	1,63	1,63	1,63		1,63	

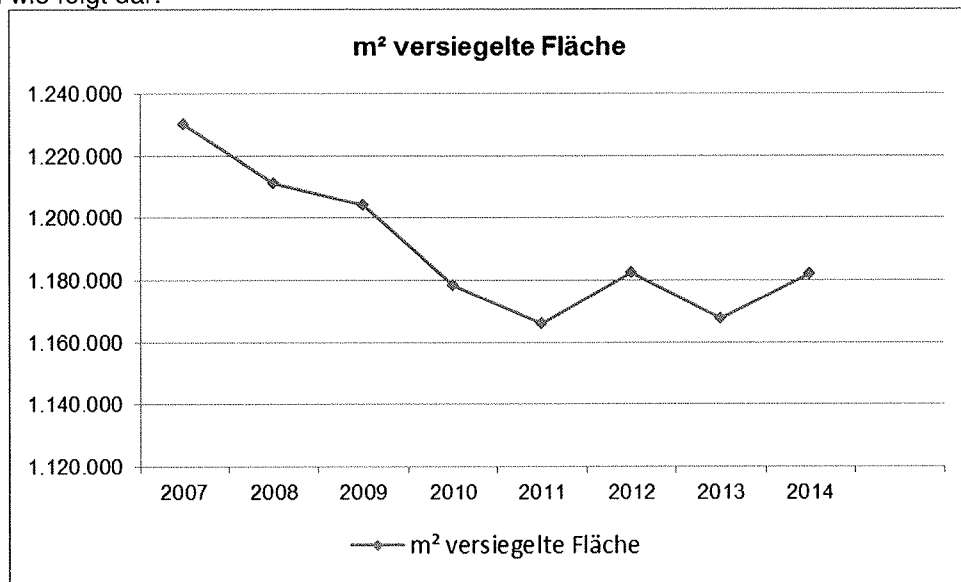
Abwassergebühr der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung

Die in 2014 veranlagten Niederschlagswassergebühren aus Gebührenbescheiden in Höhe von 35.467,63 EUR entsprechen einer durchschnittlichen versiegelten Fläche in Höhe von 1.182.254,33 m². Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Zuwachs der versiegelten Fläche um 14.634,29 m² zu verzeichnen. Dies begründet sich unter anderem aus Neuveranlagungen zu fertiggestellten Eigenheimen in den neuen Wohngebieten wie „Südvorstadt - Pillnitzer Straße West“ und „Am Sandberg“ und neu angeschlossenen Grundstücken aufgrund der Errichtung eines Regenwasserkanals im Glas- hüttenweg.

In der folgenden Tabelle ist der Jahresvergleich ersichtlich.

	m ² versiegelte Fläche	Umsatzerlöse in EUR
2007	1.230.385,83	590.585,20
2008	1.211.237,65	581.394,07
2009	1.204.367,06	578.096,19
2010	1.178.456,71	565.659,22
2011	1.166.093,58	559.724,92
2012	1.182.654,38	567.674,10
2013	1.167.620,04	560.457,62
2014	1.182.254,33	35.467,63

Die Entwicklung der Niederschlagswasserentsorgungsmengen stellt sich für die Große Kreisstadt Radeberg wie folgt dar:



Die Planabweichungen der Aufwendungen sind detailliert in folgender Tabelle dargestellt.

Aufwendungen	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Materialaufwand				
BKU/ BFE	2.616.600	2.583.424,19	-33.175,81	-1,27
Kanalreinigung/ Reinigung Straßeneinläufe	20.000	32.576,76	12.576,76	62,88
Unterhaltung Hausanschlüsse	1.500	0,00	-1.500,00	-100,00
Summe Materialaufwand	2.638.100	2.616.000,95	-22.099,05	-0,84
Abschreibungen	990.120	2.314.398,89	1.324.278,89	133,75
Sonstige betriebl. Aufwendungen				
periodenfremde Aufwendungen	0	15.323,52	15.323,52	
Abschluss- und Prüfungskosten	33.000	30.197,00	-2.803,00	-8,49
Verwaltungskosten	71.100	72.540,77	1.440,77	2,03
Rechts- und Beratungskosten	50.000	10.334,20	-39.665,80	-79,33
Abwasserabgabe	43.200	42.500,00	-700,00	-1,62
Einstellung Wertberichtigungen auf Forderungen	0	652,17	652,17	
Miete	8.342	8.342,00	0,00	0,00
Forderungsverluste	0	100,44	100,44	
Nebenkosten Geldverkehr	1.500	1.305,04	-194,96	-13,00
Wartungskosten	0	947,24	947,24	
Steuerberatungsleistungen	400	261,80	-138,20	-34,55
Buchführungskosten	1.000	838,32	-161,68	-16,17
Entsorgungskosten innerhalb Baumaßnahme	0	4.744,66	4.744,66	
Kostenbeteiligungen	0	2.204,48	2.204,48	
Versicherung	380	377,23	-2,77	-0,73
Lohnabrechnungskosten	310	306,00	-4,00	-1,29
sonst. betr. Aufwendungen	600	237,19	-362,81	-60,47
Porto	0	1.995,00	1.995,00	
Aufwand für Gewährleistungen	4.000	295,72	-3.704,28	-92,61
Fortbildungskosten	500	0,00	-500,00	-100,00
Rückbau und Verschrottung	0	1.717,17	1.717,17	
Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	214.332	195.219,95	-19.112,05	-8,92
Zinsen und ähnl. Aufwendungen				
Zinsen Verbindlichkeiten ggü. Stadt	10.000	0,00	-10.000,00	-100,00
Zinsaufwendung gem. Zins- und Tilgungsplan	44.700	32.689,46	-12.010,54	-26,87
Abzinsung Rückstellungen	0	276.401,59	276.401,59	
Summe Zinsen und ähnl. Aufwendungen	54.700	309.091,05	254.391,05	465,07
Summe Aufwendungen	3.897.252	5.434.710,84	1.537.458,84	39,45

Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände fallen im Vergleich zum Vorjahr um 158 TEUR geringer aus. Es wurde eine Abschreibung von 250 TEUR angesetzt, unter der Voraussetzung, dass die Abschreibung der umgegliederten KU aus der Bio-Covergärungsanlage beim AZV „Obere Röder“ nur noch einmal, im Jahr 2014, aus der Kapitalrücklage entnommen wird und die Kosten für die Betreuung/Unterhaltung der Anlage zukünftig über die Betriebskostenumlage abzurechnen sind.

Zur außerplanmäßigen Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände i.H.v. rd. 1,2 Mio EUR wird im Punkt 3.1.1. Anlagevermögen eingegangen.

Periodenfremde Aufwendungen

Die periodenfremden Aufwendungen beinhalten mit 14.993 EUR die Differenz aus der Ist-Abrechnung der laufenden Straßenentwässerungskosten und dem höheren Planansatz 2013, der im vorangegangenen Geschäftsjahr an die Große Kreisstadt Radeberg weiterberechnet wurde.

3.3. Finanzlage

Im Folgenden wird der Liquiditätsplan mit den in 2014 tatsächlich erwirtschafteten Beträgen verglichen.

Plan 2014	Ergebnis 2014	Abweichung		
EUR	EUR	EUR	%	
129.079,00	- 160.106,61	- 289.185,61	- 224,0	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten
990.120,00	+ 2.314.398,89	+ 1.324.278,89	+ 133,7	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens
0,00	- 1.203.845,55	- 1.203.845,55		Gewinn (-) /Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
-350.530,00	- 463.762,26	- 113.232,26	- 32,3	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-), z. B. aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, inv. SEK und Investzusch
0,00	+ 114.477,17	+ 114.477,17		Zunahme (-) /Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
-481.140,00	- 1.035.393,50	- 554.253,50	- 115,2	Zunahme (+) /Abnahme (-) der Rückstellungen
0,00	+ 116.270,79	+ 116.270,79		Zunahme (+) /Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
287.529,00	- 317.961,07	- 605.490,07	- 210,6	Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit
-2.448.644,58	- 570.611,79	+ 1.878.032,79	+ 76,7	Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen
-305.421,00	0,00	+ 305.421,00	+ 100,0	Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
526.453,34	+ 232.055,49	- 294.397,85	- 55,9	Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aus Sonderposten für Investitionen (Investzusch., inv. SEA, AW-Beiträge)
0,00	- 91.440,60	- 91.440,60		Auszahlungen (-) aus der Rückzahlung von Sonderposten für Investitionen
-2.227.612,24	- 429.996,90	+ 1.797.615,34	+ 80,7	Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit
0,00	+ 7.924,43	+ 7.924,43		Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen
0,00	0,00			Auszahlungen (-) an die Gemeinde (Abführung aus Gewinnen oder Eigenkapital)
1.211.750,00	0,00		0,0	Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Investitionskrediten
-372.881,40	- 342.881,40	+ 30.000,00	+ 8,0	Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten
838.868,60	- 334.956,97	+ 37.924,43	+ 4,5	Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit
-1.101.214,64	- 1.082.914,94	+ 1.230.049,70	+ 111,7	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds
2.642.522,29	+ 3.796.282,90	+ 1.153.760,61	+ 43,7	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
1.541.307,65	+ 2.713.367,96	+ 2.383.810,31	+ 154,7	Finanzmittelfonds am Ende der Periode

Die Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen sind aus den Abschnitten 3.1 und 3.2 zu entnehmen. Insgesamt konnte die geplante Minderung des Finanzmittelfonds verringert werden.

Liquiditätsgrade:

Liquidität	2014	2013
1. Grades — liquide Mittel	312,16	1,27
kurzfristige Verbindlichkeiten		
2. Grades — liquide Mittel + kurzfristige Forderungen	392,43	1,46
kurzfristige Verbindlichkeiten		
3. Grades — Umlaufvermögen	402,45	1,49
kurzfristige Verbindlichkeiten		

Die enorme Steigerung in allen drei Liquiditätskennzahlen begründet sich durch den Wegfall der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und dem AZV „Obere Röder“ (siehe Punkt 3.1.2. unter Verbindlichkeiten). Die Kennzahlen sind allerdings nur begrenzt aussagekräftig, da sich die liquiden Mittel aufgrund der erfolgten Gebührenreduktion im Vergleich zum Vorjahr bereits um 1,08 Mio EUR reduziert haben und im Folgejahr noch weiter reduzieren werden.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung und voraussichtliche Entwicklung

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 17.12.2014 die neue Eigenbetriebssatzung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in „die Radeberger“, Jahrgang 25, Nr. 2 vom 16.01.2015. Die Satzung trat am 01.01.2015 in Kraft. Wesentliche Änderungen sind die Regelungen über die Betriebsleitung sowie die Anpassung an die Regeln in der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg.

Durch die Änderungen kann nun eine, den Regelungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung konformen, Betriebsleitung eingestellt werden. Hierfür wurde in der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes 2015 eine Stelle vorgesehen und diese im Erfolgsplan finanziell untersetzt. Im März 2015 wurden Bewerbungsgespräche geführt und am 29.04.2015 beschloss der Stadtrat in nicht-öffentlicher Sitzung die Einstellung einer Betriebsleiterin. Diese wird voraussichtlich am 01.08.2015 ihre Arbeit beginnen.

Durch Drängen der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) wurde mit Stadtratsbeschluss SR178-2014 am 29.10.2014 die 4. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg beschlossen. Nach der Veröffentlichung in „die Radeberger“, Jahrgang 24, Nr. 44 vom 07.11.2014 trat die Satzung rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Hierdurch erfolgte eine erhebliche Reduktion der Abwassergebühren. Hintergrund war, dass die RAB die am 26.02.2014 beschlossene (SR096-2014) 3. Änderungssatzung der Abwassersatzung von Radeberg dahingehend monierte, dass die dort beschlossenen Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2011-2015 gelten sollten, diese aber erst ab den 01.01.2014 gegolten haben. Nach Ansicht der RAB mussten die in den Jahren 2011-2013 erhaltenen Kostenüberdeckungen noch in demselben Kalkulationszeitraum, also in den Jahren 2014 und 2015, dem Gebührenzahler zu Gute kommen. Eine Bereinigung durch die Nachberechnung des Zeitraumes 2011-2015 wurde von der RAB abgelehnt. Die Gebühren entwickelten sich wie folgt.

	Abwassergebühr der Teilleistung	
	Schmutz- wasser- entsorgung	Niederschlags- wasser- entsorgung
	EUR/ m ³	EUR/m ²
2006-2013 erhobene Gebühr	2,53	0,48
2011-2015 kostendeckende Gebühr	2,39	0,43
2011-2015 kostendeckende Gebühr mit KUD/KÜD aus 2006-2010	2,17	0,30
2014-2015 zu erhebende Gebühr (inkl. KÜD aus 2011-2013)	1,63	0,03

KUD...Kostenunterdeckung

KÜD...Kostenüberdeckung

Diese Gebührenreduktion hat einen erheblichen Abfluss an liquiden Mitteln zur Folge. Das Jahresergebnis ist auf Grund der Zuführung zu Rückstellungen in Vorjahren und der Inanspruchnahme in 2014 und 2015 nicht belastet.

Durch diesen Mittelabfluss werden laufende und zukünftige Investitionen nur noch fremdfinanziert durchgeführt werden können. Die Wirtschaftspläne 2014 und 2015 sehen entsprechende Kreditaufnahmen vor. Die RAB hat inzwischen beide Wirtschaftspläne genehmigt. Zu Kreditaufnahmen in 2014 ist es aber noch nicht gekommen, da die Baumaßnahmen in 2014 noch nicht abgeschlossen werden konnten. Die Finanzierung erfolgt vornehmlich über die Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2009, da dort über die SAB zinsgeförderte Darlehen ausgereicht werden, deren Auszahlung aber erst nach Beendigung und Abrechnung einer Baumaßnahme erfolgt.

Wesentliche Ziele für die nahe Zukunft sind die Erfüllung des ABK und die Erstellung der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2016-2020 inkl. der Nachberechnung des Zeitraumes 2011-2015. Hier sollen die Gebühren ab 2016 wieder signifikant ansteigen, um Kostendeckung zu erzielen.

Noch in 2015 soll die Betriebsführung mit dem Abwasserzweckverband „Obere Röder“ insofern erwei-

tert werden, als dass im Wesentlichen die Gebührenanrechnung der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung vom AZV durchgeführt wird. Der AZV hat hierfür in seinem Wirtschaftsplan eine Stelle vorgesehen. Es ist geplant, die derzeit von der Kämmerei der Stadtverwaltung übernommenen Aufgaben auf ein Minimum zu reduzieren, um die Mehrbelastung aus der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zu kompensieren.

Wesentliche Bedeutung in 2014 haben die Beschlüsse der Verbandsversammlung des AZV vom 16.12.2014 und deren Auswirkungen. Es erfolgte die Endabrechnung der Kapitalumlage unter Einbeziehung der Kredite des AZV. Die sich dadurch ergebende Überzahlung der Mitglieder wurde mit den offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV an gestundeter Kapitalumlage (KU) und gestundeter Betriebskostenumlage (BKU) verrechnet. Damit verringern sich die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs wesentlich und die Forderungen der RAB und der überörtlichen Prüfung des AZV wurden erfüllt.

Dies hatte aber zur Folge, dass die Verbandsversammlung einen Beschluss aufheben musste, der die Entnahme des Abschreibungsaufwands abzgl. der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse aus der Kapitalrücklage vorsah. Insofern werden ab 2015 die Abschreibungen als Aufwand in die BKU einfließen und auch von den Mitgliedern an den AZV bezahlt werden. Für den Eigenbetrieb hat dies allerdings zur Folge, dass die Gebühr um ca. 0,07 EUR/m³ ansteigen wird, da die Entnahme aus der Rücklage nach der Beteiligungsquote (57,45 %) erfolgte, die BKU aber nach dem Verbrauch (aktuell 67,5 %) erhoben und abgerechnet wird.

Radeberg, 31.07.2015

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

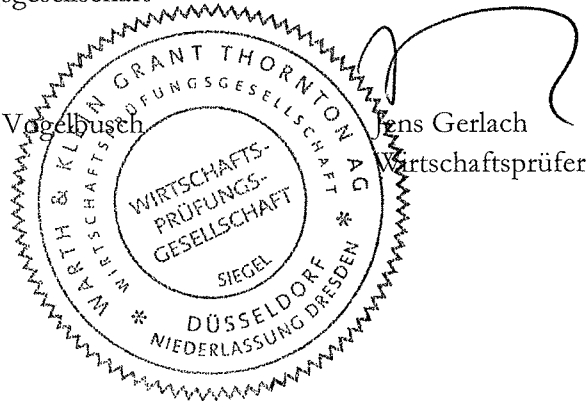
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, den 31. Juli 2015

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer




Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Eine Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Großen Kreisstadt Radeberg liegt in der Fassung vom 16. Juli 2014 vor. Darüber hinaus sind Geschäftsordnungen der Ortschaftsräte vorhanden. Der Eigenbetrieb wurde im Berichtsjahr durch den Bürgermeister in Funktion des Betriebsleiters, den Technischen Ausschuss und den Stadtrat verwaltet. Der Amtsleiter Stadtbauamt übernahm den technischen Bereich, den kaufmännischen Bereich übernahm eine Mitarbeiterin aus dem Bereich Finanzen aus der Stadtverwaltung. Damit entfällt im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebs die Notwendigkeit zur Aufstellung eines eigenen Geschäftsverteilungsplanes. Im Geschäftsjahr 2014 wurde die Betriebssatzung überarbeitet und am 17. Dezember 2014 durch den Stadtrat beschlossen. Die neue Satzung trat zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die Änderungen ermöglichen eine, den Regelungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung konformen, Betriebsleitung einzustellen. Im Wirtschaftsplan 2015 wurde hierfür eine Stelle vorgesehen und diese im Erfolgsplan finanziell untersetzt. Zum 1. August 2015 wurde eine Betriebsleiterin eingestellt.

Weitere erforderliche Regelungen zur Aufgabenverteilung für den Stadtrat, den Technischen Ausschuss und den Betriebsleiter enthält die Eigenbetriebssatzung sowie die Hauptsatzung der Stadt Radeberg.

Die Satzung und die entsprechenden Folgeregelungen gewährleisten eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

Eine nach SächsEigBVO für die Betriebsleitung durch den Oberbürgermeister zu erlassende Geschäftsordnung existiert nicht. Da der Eigenbetrieb kein eigenes Personal beschäftigt und die Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung im Berichtsjahr durch einen externen Betriebsführer wahrgenommen wurden, ist dies unseres Erachtens nicht zu beanstanden.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Abweichungen in der Handhabung von den vorgegebenen Regelungen der Satzung bekannt geworden.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden sechs Sitzungen des Technischen Ausschusses (Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung) und sechs Stadtratssitzungen den Eigenbetrieb betreffend

statt. Über jede Sitzung wurde ein Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände niedergeschrieben. Diese haben wir eingesehen.

Die Sitzungen werden regelmäßig auf Grundlage des Sitzungsplanes gehalten.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. §125 Abs.1 Satz 3 des AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß ist der Betriebsleiter, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg, in den Kontrollgremien aller Gesellschaften tätig, an denen die Stadt beteiligt ist.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Ausweis etwaiger Bezüge im Anhang erfolgt nicht, da der Eigenbetrieb kein Personal beschäftigt und somit keine Vergütungen an Organmitglieder gewährt werden.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Eigenbetrieb verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über keinen gesonderten Organisationsplan.

Zuständigkeiten für von der Stadtverwaltung wahrgenommene Aufgaben im technischen und kaufmännischen Bereich ergeben sich aus §§ 5 bis 10 der Betriebssatzung. Darin ist u.a. geregelt, dass die Betriebsleitung den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten hat. Sie hat weiterhin die Kämmerei der Stadt Radeberg über alle Maßnahmen, die die Finanzwirtschaft der Stadt Radeberg berühren, zu informieren.

Zuständigkeiten und Arbeitsbereiche des Betriebsführers (ab 1. Januar 2008: AZV "Obere Röder") ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag. Demnach fallen die Prüfung der Anschlussmöglichkeit und Empfehlung des Anschlusspunktes, die Erteilung des Schachtscheines, die Überleitung bzw. Aufnahme der Anschlüsse in den Gebühreneinzug nach entsprechender Mitteilung der Gemeinde sowie die Übernahme der vom bauausführenden Betrieb erstellten Bestandspläne in die Bestandsunterlagen in den Leistungsbereich des Betriebsführers.

Das interne Informationssystem gewährleistet weitestgehend, dass alle Beteiligten die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen erhalten.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Eine von der unter a) dieses Fragenkreises erläuterten Gegebenheiten abweichende Verfahrensweise haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Korruptionsprävention erfolgt im Verantwortungsbereich der Betriebsleitung und in Zusammenarbeit mit der Stadt Radeberg. Gemäß der Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Radeberg dürfen Belohnungen und Geschenke für dienstliche Tätigkeiten nicht angenommen werden.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs stellt die Richtlinie für wesentliche Entscheidungsprozesse dar. Der Betriebsleiter ist insbesondere durch die in der Betriebssatzung getroffenen Regelungen gebunden (siehe Fragenkreis 3).

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, bei denen die festgelegten Entscheidungsprozesse nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Vertragsunterlagen sind nach unseren Fragestellungen ordnungsgemäß dokumentiert. Der Umfang der Verträge erfordert keine separate Verwaltung von Vertragsbeziehungen.

Verträge werden insbesondere in der ursächlich betroffenen Fachabteilung dokumentiert.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachlich und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das jährliche Planungswesen entspricht insbesondere hinsichtlich des Planungshorizonts und der Fortschreibung der Daten grundsätzlich den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

Grundlage aller Führungsentscheidungen bildet der bestätigte Wirtschaftsplan des Berichtsjahres sowie die entsprechenden Folgepläne einschließlich einer mittelfristigen Finanz-, Investitions-, Zins- und Tilgungsplanung.

Der Wirtschaftsplan umfasst entsprechend den Regelungen der SächsEigBVO einen detaillierten Erfolgsplan, einen Liquiditätsplan, eine Finanzplanung und eine Stellenübersicht.

Die Erarbeitung des Wirtschaftsplans erfolgt auf der Grundlage des Rechnungswesens sowie insbesondere auf der Grundlage von Zuarbeiten des Bauamtes und des Betriebsführers.

Die schlüssige Fortschreibung der Planansätze ist unterjährig möglich. Insbesondere die Buchungen der Abschreibungen, der Auflösung der Sonderposten, der Gebühren sowie der Umlage an den Betriebsführer werden quartalsweise anhand von Schätzgrößen laut Planung verbucht.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Unterjährig erfolgt auskunftsgemäß insbesondere im Bereich der Investitionsplanung eine Fortschreibung der Planansätze durch den Bereich Finanzen.

Darüber hinaus werden dem Wirtschaftsplan im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses die Ist-Zahlen gegenübergestellt.

Überdurchschnittliche Abweichungen werden näher untersucht und analysiert.

Grundsätzlich ist eine quartalsweise Gegenüberstellung der Plan-Ist-Daten im Jahr 2014 durch die Buchhalterin erfolgt. Dieses Controllinginstrument wird jedoch gemäß Punkt 4 der Dienst-anweisung "Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg" in monatlichen Abständen gefordert. Aufgrund der Größe und des Umfangs des Eigenbetriebs empfehlen wir eine Anpassung der Dienstanweisung auf vierteljährliche Soll-Ist-Vergleiche.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht in Aufbau und Organisation der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs. Die Abwicklung wesentlicher Geschäftsprozesse (Erarbeitung rechtskräftiger Unterlagen zur Beitragserhebung, Gebührenerhebung und -abrechnung, Anlagenbuchhaltung, Erstellung des Jahresabschlusses) hat der Eigenbetrieb ausgelagert.

Grundsätzlich wird vierteljährlich ein Soll-Ist-Vergleich durchgeführt. Abweichungen werden durch die Betriebsleitung analysiert.

Auf Grundlage der Dienstanweisung Nr. 01/10 "Regelungen zur einrichtungsbezogenen Kosten-erfassung im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung" werden die Kosten für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf separaten Konten erfasst.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement ist den Anforderungen des Eigenbetriebs und dessen Größe angepasst.

Die Liquidität des Eigenbetriebs wird durch die Betriebsleitung permanent überwacht. Liquiditätsengpässe, insbesondere das Erfordernis zur Aufnahme von Kassenkrediten, waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Die Kreditüberwachung erfolgt durch die Kämmerei der Stadt anhand vorliegender Zins- und Tilgungspläne.

Eine Anlage von Termin- bzw. Festgeldern ist im Jahr 2014 nicht erfolgt, da auskunftsgemäß der mit einer Geldanlage zu erzielende Zinsertrag nicht höher war als der Zinsertrag des Girokontos.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Eine Einbindung in ein Cash-Managementsystem besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden?

Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden gemäß den Regelungen der geltenden Satzungen vollständig und zeitnah nach Ablauf des Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt. Darüber hinaus werden unterjährig Abschlagszahlungen erhoben.

Abwasserbeiträge sowie die Abwassergebühren der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung werden durch die Stadtverwaltung erhoben. Grundlage für die Entstehung und Fälligkeit der Beiträge ist die Abwassersatzung der Stadt Radeberg vom 26. Oktober 2006 (gültig in der 4. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg). Daneben werden beantragte Stundungen bearbeitet; dies schließt die Berechnung von Stundungszinsen ein. Es wurde eine Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen für Wohngrundstücke der Großen Kreisstadt Radeberg erlassen.

Die Erhebung der Abwassergebühren der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung erfolgt über den externen Betriebsführer des Eigenbetriebs (AZV "Obere Röder"). Eine zeitnahe Erhebung wird grundsätzlich durch unterjährige Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr im zweimonatigen Abstand sichergestellt. Die Gebühren von vier Großkunden werden monatlich per Bescheid erhoben. Eine vollständige und zeitnahe Einziehung von durch den Betriebsführer gemahnten Forderungen durch das Vollstreckungsamt der Stadt Radeberg war nach unseren Feststellungen im Berichtsjahr gewährleistet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Über die vorgenannten Finanz- und Liquiditätsplanung hinaus werden Controllingaufgaben durch die Betriebsleitung und die Kämmererei unter Zugrundelegung der Buchführung, insbesondere der quartalsweisen betriebswirtschaftlichen Auswertungen, wahrgenommen; eine separate Stelle Controlling ist nicht vorgesehen.

Gemäß Punkt 4 der Dienstanweisung Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg ist die Finanzbuchhaltung den Planansätzen monatlich gegenüber zu stellen sowie die Halbjahresergebnisse dem Ausschuss und dem Stadtrat vorzulegen. Diese Controllingmaßnahmen wurden auskunftsgemäß durchgeführt. Der Zwischenbericht über das Ergebnis zum 30. Juni 2014 wurde dem Technischen Ausschuss als Betriebsausschuss in der Sitzung am 23. September 2014 und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Betriebsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem, welches Risikofelder, Frühwarnsignale und Maßnahmen zum Risikomanagement schriftlich dokumentiert, wurde durch den Eigenbetrieb bisher nicht definiert.

Es liegt eine Dienstanweisung "Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg" vom 5. Februar 2004 vor. Deren Regelungen werden im Eigenbetrieb teilweise umgesetzt.

Entwicklungsbeeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Risiken im nichttechnischen Bereich können durch die vorhandene Organisation – insbesondere durch Wirtschaftsplanüberwachung und permanente Liquiditätskontrolle zur Sicherstellung des Kapitaldienstes – erkannt werden.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unserer Auffassung reichen diese Maßnahmen aus und sind – bezogen auf die Eigenbetriebsgröße und die Geschäftstätigkeit – geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Der quartalsweise Soll-Ist-Vergleich wird ausreichend dokumentiert.

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die o.g. Maßnahmen werden jährlich in ähnlicher Weise durchgeführt. Eine kontinuierliche und systematische Abstimmung und Anpassung erfolgt nicht.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Betriebsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Betriebsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Betriebsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Betriebsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden auskunftsgemäß und in Übereinstimmung mit unseren Prüfungsfeststellungen nicht genutzt.

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Eigenbetrieb verfügt in Anbetracht seiner Größe und Organisation über keine eigene Interne Revision. Der Eigenbetrieb wird jedoch nach § 105 i.V.m. § 103 SächsGemO örtlich im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse des Stadtrates sowie auf die Angemessenheit der Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt geprüft.

- b) Wie ist die Ausbildung der internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

Die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug ist insoweit gewährleistet, als die Kämmerei sämtliche Auszahlungen dem Betriebsleiter zur Anordnung vorlegt.

Zahlungsverkehr und Buchhaltung sind organisatorisch nicht voneinander getrennt.

- d) Hat die interne Revision ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

- e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs, die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg, das SächsKomZG und die SächsGemO legen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen fest.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans, insbesondere des Stadtrats, zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)

Umgehungen zustimmungspflichtiger Maßnahmen haben wir im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung sowie bindende Beschlüsse des Stadtrats bzw. des Technischen Ausschusses festgestellt.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Grundlage von Investitionen ist der bestätigte Investitionsplan. Die Investitionen werden im Vorfeld ihrer Planung und Realisierung auskunftsgemäß sowohl hinsichtlich ihrer Rentabilität als auch ihrer Wirtschaftlichkeit angemessen geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Rahmen der Überwachung des Wirtschaftsplanes wird auch die Einhaltung des Investitionsplanes fortlaufend kontrolliert. Die Kontrolle über die Investitionen und deren Finanzierung obliegt der Stadtverwaltung, insbesondere dem Bauamt. Parallel dazu wird als weitere Kontrollinstanz eine Haushaltsüberwachung durch die Kämmerei geführt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den im Jahr 2014 abgeschlossenen Investitionen ergaben sich keine wesentlichen Überschreitungen der Planungsansätze. Die im Wirtschaftsplan 2014 festgelegten Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 1.840,5 wurden nicht überschritten. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 beschlossen, eine überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Baus der Straße des Friedens und deren Beleuchtung in Höhe von TEUR 351,0 vorzunehmen. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt aus zu erwartenden Fördermitteln des Freistaates Sachsen in Höhe von TEUR 265,8, aus dem investiven Straßenentwässerungsanteil in Höhe von TEUR 39,8 sowie der Liquiditätsreserve der Stadt Radeberg in Höhe von TEUR 45,4.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Lt. dem Wirtschaftsplan 2014 beträgt der Höchstbetrag der Kassenkredite TEUR 200,0. Kassenkredite wurden im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

Leasingverträge bzw. vergleichbare Verträge wurden gemäß unserer im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte für eine Umgehung von Kreditlinien bestehen nicht.

Fragenkreis 9:

Vergaberegeln

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine derartigen Verstöße bekannt geworden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich erfolgt eine Einholung von Konkurrenzangeboten seitens des Bauamtes.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Stadtrat wird nur im Bedarfsfall berichtet. Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgt nicht.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die Berichterstattung an den Stadtrat im Geschäftsjahr 2014 beschränkte sich auf den Wirtschaftsplan. Der Zwischenbericht dient der Berichterstattung des 1. Halbjahres und beinhaltet u. a. Erläuterungen zu eventuellen Abweichungen gegenüber dem Planansatz. Er wurde dem Technischen Ausschuss als Betriebsausschuss im 3. Quartal vorgelegt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Organe werden, sofern erforderlich, über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Auskunftsgemäß wurde der Technische Ausschuss über das Vorhaben der Endabrechnung der Kapitalumlage und deren Auswirkung mündlich unterrichtet. Weitere wesentliche Vorgänge über welche zu berichten war gab es im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht. Gegenteilige Feststellungen haben wir nicht getroffen.

Ungewöhnliche, risikoreiche bzw. nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen lagen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch (§ 90 Abs. 3 AktG) berichtet?

Besondere Wünsche zur Berichterstattung wurden nicht geäußert.

- e) Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung ergaben sich nicht.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht nicht. Dies ist nach Auffassung der Betriebsleitung aufgrund der Größe und Struktur des Eigenbetriebs auch nicht erforderlich.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte bestanden für das Geschäftsjahr 2014 nicht. Eine Offenlegung entfällt damit.

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nach unseren Erkenntnissen nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine Bestände.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die auf erhebliche Abweichungen zwischen den bilanziellen Werten und den Verkehrswerten schließen lassen. Wesentliche stille Reserven waren zum Prüfungszeitpunkt nicht zu verzeichnen.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die langfristig verfügbaren Vermögensgegenstände sind im ausreichenden Umfang langfristig durch Eigen- und Fördermittel finanziert. Fördermittel für Investitionen wurden als Sonderposten passiviert. Abwasserbeiträge und Zuschüsse Dritter wurden ebenfalls passiviert. Bezüglich weiterer Ausführungen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist nicht Bestandteil eines Konzerns.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2014 erhielt der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Förderungen aus Straßenentwässerungskostenanteilen gegenüber der Stadt Radeberg in Höhe von EUR 225.255,49 (Zugänge 2014).

Die mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen wurden auskunftsgemäß eingehalten. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Nichtbeachtung der Förderungsauflagen hinweisen.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital – ohne Berücksichtigung von empfangenen Ertragszuschüssen und Sonderposten – weist zum Bilanzstichtag einen Bestand in Höhe von EUR 21.778.643,17 aus. Unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Straßenentwässerungsanteile und für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von insgesamt EUR 13.973.088,15 sowie der empfangenen Ertragszuschüsse in Höhe von EUR 2.021.154,77 beträgt das in Investitionen gebundene Eigenkapital zum Bilanzstichtag EUR 37.772.886,09. Der Eigenbetrieb verfügt über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2014 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Der Eigenbetrieb betätigt sich nur im Abwasserbereich.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2014 ist wesentlich von der 4. Änderungssatzung für Abwassergebühren beeinflusst. Die Gebührenanpassung aufgrund der Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde, dass die Kostenüberdeckungen aus den Geschäftsjahren 2011 bis 2013 im Kalkulationszeitraum 2011 bis 2015 ausgeglichen werden sollen, führte zu einem Rückgang der Umsatzerlöse um TEUR 965,8.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Kredit- oder Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt wurden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?

Das Geschäftsjahr 2014 schloss mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 160,1 ab. Das Jahresergebnis ist wesentlich von der 4. Änderungssatzung für Abwasserbeiträge beeinflusst.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Verluste resultieren aus der Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde, die Kostenüberdeckungen der Jahre 2011 bis 2013 im Kalkulationszeitraum 2011 bis 2015, also in den Geschäftsjahren 2014 und 2015, auszugleichen.

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Ursache des Jahresfehlbetrages 2014 ist im Wesentlichen die Umsetzung der 4. Änderungssatzung zum 1. Januar 2014.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die künftige Ertragslage des Eigenbetriebes soll durch eine Gebührenerhöhung im Kalkulationszeitraum 2016 bis 2020 verbessert werden.

Gegenüberstellung Wirtschaftsplan und Jahresabschluss 2014

Erfolgsplan/GuV				
Erträge	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Umsatzerlöse				
Schmutzwassergebühren	2.566.613,00	1.951.830,46	-614.782,54	-24,0
Niederschlagswasser	265.913,00	35.467,63	-230.445,37	-86,7
Einleitentgelt	10.000,00	19.880,47	9.880,47	98,8
Straßenentwässerungskostenanteil	264.780,00	264.780,00	0,00	0,0
Auflösung empf. Ertragszuschüsse	57.800,00	74.616,14	16.816,14	29,1
sonst. Umsätze	200,00	524,61	324,61	162,3
Inanspruchnahme Rückstellung Kostenüberdeckung 2006-2010 für das Geschäftsjahr 2014	481.140,00	405.547,13	-75.592,87	
Kostenüberdeckung gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG	0,00	-147.806,97	-147.806,97	
Summe Umsatzerlöse	3.646.446,00	2.604.839,47	-1.041.606,53	-28,6
Sonstige betriebl. Erträge				
Mahngebühren	2.000,00	1.941,49	-58,51	-2,9
Auflösung empf. Zuschüsse	292.730,00	389.146,12	96.416,12	32,9
Auflösung Zuschüsse Unterh. AW-Anlagen (pRAP)	1.319,00	1.318,54	-0,46	0,0
Sonst. Verwaltungsgebühren	300,00	442,00	142,00	47,3
Zuschreibung Anlagevermögen	11.600,00	0,00	-11.600,00	-100,0
Erträge aus Herabsetzung Wertberichtigungen	0,00	3.844,66	3.844,66	
Erträge aus Abgang von Gegenständen des AV	0,00	1.203.845,55	1.203.845,55	
Gebühren Widerspruchsbearbeitung	100,00	892,53	792,53	792,5
Erträge aus der Auflösung von RST	56.836,00	7.388,23	-49.447,77	-87,0
Periodenfremde Erträge aus der Inanspruchnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung 2011-2013	0,00	965.816,46	965.816,46	
Ausbuchung Verbindlichkeiten	0,00	21.963,42	21.963,42	
weitere periodenfremde Erträge	0,00	53.416,93	53.416,93	
sonst. betr. Erträge	0,00	727,21	727,21	
Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	0,00	4.100,60	4.100,60	
Summe Sonstige betriebl. Erträge	364.885,00	2.654.843,74	2.289.958,74	627,6
Zinsen und ähnl. Erträge	15.000,00	14.921,02	-78,98	-0,5
Summe Erträge	4.026.331,00	5.274.604,23	1.248.273,23	31,0

Aufwendungen	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Materialaufwand				
BKU/ BFE	2.616.600,00	2.583.424,19	-33.175,81	-1,3
Kanalreinigung/ Reinigung Straßeneinläufe	20.000,00	32.576,76	12.576,76	62,9
Unterhaltung Hausanschlüsse	1.500,00	0,00	-1.500,00	-100,0
Summe Materialaufwand	2.638.100,00	2.616.000,95	-22.099,05	-0,8
Abschreibungen	990.120,00	2.314.398,89	1.324.278,89	133,8
davon außerplanmäßig		1.197.972,26		
Sonstige betriebl. Aufwendungen				
periodenfremde Aufwendungen	0,00	15.323,52	15.323,52	
Abschluss- und Prüfungskosten	33.000,00	30.197,00	-2.803,00	-8,5
Verwaltungskosten	71.100,00	72.540,77	1.440,77	2,0
Rechts- und Beratungskosten	50.000,00	10.334,20	-39.665,80	-79,3
Abwasserabgabe	43.200,00	42.500,00	-700,00	-1,6
Instandhaltung Abwasseranlagen	0,00	589,05	589,05	
Einstellung WertBerichtigung auf Forderungen	0,00	652,17	652,17	
Forderungsverluste	0,00	100,44	100,44	
Nebenkosten Geldverkehr	1.500,00	1.305,04	-194,96	-13,0
Wartungskosten	0,00	358,19	358,19	
Steuerberatungsleistungen	400,00	261,80	-138,20	-34,6
Buchführungskosten	1.000,00	838,32	-161,68	-16,2
Lohnabrechnungskosten	310,00	306,00	-4,00	-1,3
Entsorgungskosten	0,00	4.744,66	4.744,66	
Kostenbeteiligungen	0,00	2.204,48	2.204,48	
Raummiete	8.342,00	8.342,00	0,00	0,0
Porto	0,00	1.995,00	1.995,00	
Aufwendungen für Rückbau und Verschrottung	0,00	1.717,17	1.717,17	
Aufwand für Gewährleistungen	4.000,00	295,72	-3.704,28	-92,6
Fortbildungskosten	500,00	0,00	-500,00	-100,0
Versicherung	380,00	377,23	-2,77	-0,7
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	600,00	237,19	-362,81	-60,5
Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	214.332,00	195.219,95	-19.112,05	-8,9
Zinsen und ähnl. Aufwendungen				
Zinsen und ähnl. Aufwendungen	54.700,00	32.689,46	-22.010,54	-40,2
Aufzinsung Rückstellungen	0,00	276.401,59	276.401,59	
Summe Zinsen und ähnl. Aufwendungen	54.700,00	309.091,05	254.391,05	465,1
Summe Aufwendungen	3.897.252,00	5.434.710,84	1.537.458,84	39,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	129.079,00	-160.106,61	-289.185,61	-224,0

Liquiditätsplan

	Plan 2014	Ergebnis 2014	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	129.079,00	-160.106,61	-289.185,61	-224,0
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	990.120,00	2.314.398,89	1.324.278,89	133,7
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-), z. B. aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-350.530,00	-463.762,26	-113.232,26	32,3
Gewinn (-) /Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	-1.203.845,55	-1.203.845,55	
Zunahme (-) /Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,00	114.477,17	114.477,17	
Zunahme (+) /Abnahme (-) der Rückstellungen	-481.140,00	-1.035.393,50	-554.253,50	115,2
Zunahme (+) /Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,00	116.270,79	116.270,79	
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	287.529,00	-317.961,07	-605.490,07	-210,6
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.448.645,00	-570.611,79	1.878.033,21	-76,7
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-305.421,00	0,00	305.421,00	-100,0
Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aus Sonderposten für Investitionen	526.453,00	232.055,49	-294.397,51	-55,9
Auszahlungen (-) aus der Rückzahlung von Sonderposten für Investitionen	0,00	-91.440,60	-91.440,60	
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.227.613,00	-429.996,90	1.797.616,10	-80,7
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	7.924,43	7.924,43	
Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme Investitionskrediten	1.211.750,00	0,00	-1.211.750,00	
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten	-372.881,00	-342.881,40	29.999,60	-8,0
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	838.869,00	-334.956,97	-1.173.825,97	-139,9
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.101.215,00	-1.082.914,94	18.300,06	-1,7
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.642.522,00	3.796.282,90	1.153.760,90	43,7
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.541.307,00	2.713.367,96	1.172.060,96	76,0

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

Anlage 8

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröfentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Eigenbetrieb
Abwasserentsorgung
der Großen Kreisstadt Radeberg

Örtliche Prüfung 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Auftragsdurchführung.....	4
2	Rechtliche Verhältnisse.....	5
3	Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung	6
3.1	Allgemein	6
3.2	Prüfung der Einhaltung der für die Verwaltung der Stadt geltenden Vorschriften	7
3.2.1	Einhaltung Haushaltsrecht und Eigenbetriebsrecht.....	7
3.2.2	Einhaltung der Vorschriften für das Kassenwesen.....	9
3.2.3	Einhaltung Kommunalabgabenrecht	10
3.2.4	Einhaltung der Vergabevorschriften.....	11
3.3	Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters	12
3.4	Prüfung der Angemessenheit von Vergütungen	13
3.5	Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung des von der Stadt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals	13
3.6	Sonstige Hinweise	14
3.6.1	Überprüfung der Realisierung	14
3.6.2	Niederschlagungen und Ausbuchungen	15
4	Prüfungsergebnis	16

Abkürzungsverzeichnis

SächsKomPrüfVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen Doppik
SächsEigBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
TEUR	Tausend Euro

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg, Herr Lemm, hat uns am 03. März 2014 beauftragt, die örtliche Prüfung des

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg (nachfolgend: Eigenbetrieb)

gemäß § 105 SächsGemO für die Jahre 2013 bis 2017 durchzuführen. Dem lag der Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg vom 26.02.2014 zu Grunde.

Nachdem der Beauftragung keine Hinderungsgründe entgegenstanden, haben wir den Auftrag bestätigt.

Den nachfolgenden Bericht erstatten wir aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Prüfung. Der Bericht ist dem Stadtrat vorzulegen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortung – auch im Verhältnis zu Dritten – liegen die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Stand vom 1. Januar 2002 zu Grunde.

2 Rechtliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb wurde auf der Grundlage der **Satzung** vom 27. November 1996 mit deren Inkrafttreten errichtet. Es wurde eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1997 erstellt.

Aufgrund von keinerlei Änderungen lag im Prüfungszeitraum die Betriebssatzung in der Fassung vom 3. Januar 2002 zu Grunde.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „Abwasserentsorgung Radeberg“.

Gegenstand des Eigenbetriebs war im Prüfungszeitraum der Betrieb, die Herstellung und Erhaltung der örtlichen Abwasseranlagen der Großen Kreisstadt Radeberg einschließlich der Ortsteile Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die überörtlichen Abwasseranlagen und deren Refinanzierung.

Organe des Eigenbetriebs waren im Prüfungszeitraum der Stadtrat, der Technische Ausschuss und der Oberbürgermeister (in Funktion des Betriebsleiters).

Beiträge und Gebühren im Bereich Abwasserentsorgung wurden vom Eigenbetrieb im Prüfungszeitraum auf der Grundlage folgender **Satzungen** erhoben:

- Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Großen Kreisstadt Radeberg vom 26. Oktober 2006 in der Fassung vom 31. Januar 2007. Ab 1. Januar 2009 gilt die Satzung in Form der 2. Änderung, beschlossen vom Stadtrat am 10. Dezember 2008, ausgefertigt am 15. Dezember 2008. Eine 3. Änderungssatzung wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.2014 beschlossen, die rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft trat. Des Weiteren wurde eine 4. Änderungssatzung vom Stadtrat am 29.10.2014 beschlossen, die ebenfalls zum 01.01.2014 in Kraft trat. In der 4. Änderungssatzung wurden Überschüsse aus Nachkalkulationen auf einen verkürzten Zeitraum verteilt, wodurch die Abwassergebühren und die Regenwassergebühren geringer festgesetzt wurden.

3 Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung

3.1 Allgemein

Nach § 105 SächsGemO ist in Vorbereitung des Beschlusses über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zu prüfen, ob

- a) die für die Verwaltung der Stadt geltenden Vorschriften und die Beschlüsse des Stadtrates sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten worden sind,
- b) die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Stadt für die Betriebe, der Betriebe für die Stadt und der Betriebe untereinander angemessen ist,
- c) das von der Stadt zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist bei der örtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde durchgeführt, der Prüfungsbericht sowie der Jahresabschluss lagen uns bis zur Beendigung unserer Prüfung vor.

Der Umfang der Prüfungsaufgaben wird durch § 14 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1, 2 SächsKomPrüfVO-Doppik näher bestimmt.

Die Prüfung haben wir im August 2015 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs und den Räumen der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Radeberg, sowie in unserem Büro in der Niederlassung Dresden durchgeführt.

Zur Prüfung wurden uns die oben genannten Satzungen des Eigenbetriebs einschließlich der Änderungen, verschiedene Ortssatzungen, die Beschlüsse des Stadtrates sowie des Technischen Ausschusses (als Aufgabenträger des Betriebsausschusses), der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für den Prüfungszeitraum sowie der Jahresabschluss des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr 2014 vorgelegt. Der Jahresabschluss wurde von der Diplom-Finanzwirt Kurt Fröschl Steuerberatungsgesellschaft mbH erstellt und mit Datum vom 16. Juni 2015 unterzeichnet. Weiterhin lag uns der Entwurf des Prüfberichtes der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu Beginn unserer Prüfung vor. Vor Beendigung unserer Prü-

fung wurde uns der unterzeichnete Prüfungsbericht der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt.

Auskünfte wurden uns von dem Kämmerer der Großen Kreisstadt Radeberg Herrn Lauter sowie der Sachbearbeiterin Frau Synde erteilt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte. Die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erfolgte entsprechend § 6 SächsKomPrüfVO-Doppik in Schwerpunkten und auf der Basis von Stichproben. Die Stichproben wurden aufgrund von Risikoeinschätzungen aus der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs ausgewählt. Aufgrund der Vorgehensweise in Stichproben ist es nicht ausgeschlossen, dass gegebenenfalls auch Fehler und Gesetzesverstöße, die für den Eigenbetrieb von einiger Bedeutung sind, nicht aufgedeckt werden.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass die Prüfung sich nicht auf die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder die Prüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes erstreckt, da dies nicht Gegenstand unseres Auftrags war.

3.2 Prüfung der Einhaltung der für die Verwaltung der Stadt geltenden Vorschriften

3.2.1 Einhaltung Haushaltsrecht und Eigenbetriebsrecht

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2013 wurde mit Beschluss SR170-2014 des Stadtrates vom 21. Oktober 2014 festgestellt.

Der Jahresgewinn des Jahres 2013 von TEUR 715 soll vorgetragen werden, es ergibt sich ein Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 9.464.

Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung einen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 erstellt. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Finanzplan jeweils für den gesamten Eigenbetrieb sowie eine Stellenübersicht. Personal wird dem Eigenbetrieb von der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Radeberg zur Verfügung gestellt, die entsprechenden über pauschale Schlüssel ermittelten Kosten werden der Stadt Radeberg erstattet. Der Wirtschaftsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates SR078-2013 vom 18. Dezember 2013 bestätigt. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 23. Dezember 2013 vorgelegt. Die Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Stadtrats-

beschlusses über die Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 24. April 2014. Die geplante Kreditaufnahme in Höhe von TEUR 1.212 wurde genehmigt. Es wurde außerdem die Auflage zur gestundeten Betriebskostenumlage erteilt, dessen Finanzierbarkeit nachzuweisen.

Die Erfolgs- und Vermögenspläne sowie die Stellenübersicht waren nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

Die Gegenüberstellung der Erfolgspläne mit den erreichten Ergebnissen des Geschäftsjahres 2014 ergab folgende wesentliche Abweichungen:

	GuV TEUR	Erfolgs-Plan TEUR	Abweichung TEUR
Umsatzerlöse	2.605	3.646	-1.041
sonstige betriebliche Erträge	2.655	365	2.290
Betriebsertrag	5.260	4.011	1.249
Materialaufwand	2.616	2.638	-22
Personalaufwand	0	0	0
Abschreibungen	2.315	990	1.325
sonstige betriebliche Aufwendungen	195	214	-19
Betriebsaufwand	5.126	3.842	1.284
Finanzergebnis	-294	-40	-254
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-160	129	-289
außerordentliches Ergebnis	0	0	0
sonstige Steuern	0	0	0
Entnahme Kapitalrücklage	0	0	0
Jahresgewinn/ Jahresverlust	-160	129	-289

Der Erfolgsplan des gesamten Eigenbetriebs weist mit TEUR 160 einen Verlust aus, und hat sich gegenüber der Planung um TEUR 289 verschlechtert.

Die Ergebnisverschlechterung gegenüber der Planung resultiert vor allem aus den geringeren Umsatzerlösen mit TEUR 1.041, im Wesentlichen auf Grund der Neukalkulation der Gebühren auf den 01.01.2014. Dies wird teilweise durch die höhere Inan-

spruchnahme der Kostenüberdeckung der Jahre 2011 bis 2013 mit TEUR 966 kompensiert.

Aus der Neuabrechnung der Kapitalumlagen waren gegenüber der Planung höhere sonstige betriebliche Erträge von TEUR 1.204 zu verzeichnen, denen außerplanmäßige Abschreibungen auf Kapitalumlagen (immaterielle Vermögensgegenständen) von TEUR 1.198 gegenüberstehen, woraus sich ein geringfügiges positives Ergebnis von TEUR 6 ergibt.

Wesentlich zur Ergebnisverschlechterung haben die Zinsaufwendungen beigetragen. Die Ergebnisverschlechterung des Finanzergebnisses mit TEUR 254 resultiert mit TEUR 276 aus der Aufzinsung der Rückstellungen für Kostenüberdeckungen (im Bericht des Steuerberaters nicht ganz korrekt als Abzinsung bezeichnet).

Bei den Materialaufwendungen und den sonstigen betrieblichen Erträgen konnten die Aufwendungen gegenüber der Planung reduziert werden.

Jahresabschluss und Lagebericht

Gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO sind Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres und somit bis 30. April 2015 aufzustellen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wurde, ausweislich des Datums im ersten Bericht des Steuerberaters am 16. Juni 2015 aufgestellt, die Frist konnte somit nicht gehalten werden. Die Vorschriften der §§ 24 bis 29 SächsEigBVO wurden beachtet. Ein sehr ausführlicher Lagebericht mit den Inhalten des § 30 SächsEigBVO wurde uns vorgelegt.

Die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung erfolgte durch die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 32 SächsEigBVO. Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Eigenbetriebs sind die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung nach § 14 SächsKomPrüfVO-Doppik zu berücksichtigen. Da uns der Entwurf des Prüfungsberichtes der Prüfung 2014 bereits während unserer Prüfung vor Ort vorlag, haben wir die Ergebnisse des Wirtschaftsprüfers berücksichtigt.

3.2.2 Einhaltung der Vorschriften für das Kassenwesen

Der Eigenbetrieb führt mehrere Girokonten. Eine Kasse wird nicht geführt.

Geldanlagen wurden auskunftsgemäß im Geschäftsjahr nicht vorgenommen. Im Prüfungszeitraum wurden Zinserträge aus Bankkonten in Höhe von TEUR 10 erwirtschaftet.

3.2.3 Einhaltung Kommunalabgabenrecht

Für das Jahr 2014 ist die „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Großen Kreisstadt Radeberg“ in der Fassung der 4. Änderungssatzung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 gültig.

Die ursprüngliche Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Oktober 2006 mit Beschluss 79/06 verabschiedet. Die den Satzungen zu Grunde liegenden Gebührenkalkulationen der Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung GmbH vom 22. September 2006 wurden mit Datum vom 25. Oktober 2006 mit Beschluss 79/06 bestätigt, es wurden gebietseinheitliche Gebühren von EUR 2,53 je m³ für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser von EUR 0,48 je m² versiegelter Grundstücksfläche festgelegt. Gleichzeitig traten die ehemaligen Satzungen der Stadt Radeberg und der Ortsteile Großerkmannsdorf und Ullersdorf außer Kraft. Die Satzung wurde im Amtsblatt „die Radeberger“ vom 10. November 2006 veröffentlicht.

Mit Beschluss 04/07 wurde die Satzung in der Stadtratssitzung vom 31. Januar 2007 geändert. Die Änderungen wurden im Amtsblatt „die Radeberger“ vom 16. Februar 2007 veröffentlicht. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Präzisierungen.

Die Anzeige der Satzungen an die Rechtsaufsicht ist erfolgt, mit Schreiben vom 26. Februar 2007 erfolgte die Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Satzungen.

Eine weitere Satzungsänderung erfolgte mit Stadtratsbeschluss SR156-2008 in der Stadtratssitzung vom 10. Dezember 2008. Geändert wurde die Fälligkeit in § 35 und die Fortgeltung von Gebührenbescheiden für Niederschlagswasser in § 50 der Satzung. Damit wurde vor allem die bislang geltende Fälligkeitsregel nach der vereinfachten Stundungsregelung (SR003-2008) in das generelle Satzungsrecht integriert. Die Anzeige bei der Rechtsaufsicht erfolgte am 15. Dezember 2008; die Bestätigung der korrekten Anzeige bei der Rechtsaufsicht am 05. März 2009. Die Veröffentlichung im Amtsblatt „die Radeberger“ erfolgte am 09. Januar 2009.

Eine 3. Änderungssatzung wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.2014 beschlossen, die rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft treten sollte. Es wurden entsprechend der Kalkulation EUR 2,17 je m³ Abwasser und EUR 0,30 je m² versiegelter Fläche für Regenwasser festgelegt. Diese Satzung wurde jedoch von der Rechtsaufsicht nicht genehmigt. Grund für die Ablehnung war, dass die Gebührenüberdeckung der Jahre 2006-2010 und der Jahre 2011-2013 einberechnet werden sollte.

Auf Grund dessen wurde die Kalkulation modifiziert und mit Beschluss des Stadtrates vom 29. Oktober 2014 eine 4. Änderungssatzung erlassen, in der EUR 1,63 je m³ für Abwasser und EUR 0,03 je m² versiegelter Fläche für Regenwasser festgelegt wurden.

3.2.4 Einhaltung der Vergabevorschriften

Im Berichtsjahr 2014 haben wir die Vergabe „Erneuerung Bautzner Landstraße 1. BA“ geprüft. Die Vergabe umfasst Kanalbau, Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Trinkwasserversorgung. Vorliegend sind die Kostenpositionen für den Kanalbau relevant.

Nach dem Submissionsprotokoll und dem Vergabevorschlag erfolgte eine öffentliche Ausschreibung. Nach dem Submissionsprotokoll haben 5 Firmen Angebote abgegeben. Da das Auftragsvolumen mit erwarteten TEUR 600 weit oberhalb der Grenze des § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A liegt, ist die erfolgte öffentliche Ausschreibung korrekt.

Der in der Submission am 23.06.2014 günstigste Bieter hat den Auftrag erhalten. Die vorliegenden Angebote waren mittels Lochstempel markiert. Auf Grund der Stärke der Angebotsunterlagen musste der Lochstempel abschnittsweise angesetzt werden. Dies ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden, da auch so ein möglicher Austausch von Seiten verhindert werden kann. Bei der nächsten Investition in entsprechende Technik sollte dem Rechnung getragen werden. Das Vergabeverfahren wurde durch ein Ingenieurbüro begleitet. Vom Ingenieurbüro wurde auch der Vergabevorschlag gefertigt, der sehr kurz, aber in der Aussage nicht zu beanstanden ist.

Für die Beauftragung hatte der Oberbürgermeister vom Stadtrat mit Beschluss vom 28. Mai 2014 (SR119-2014) die Genehmigung zur Beauftragung bis zu brutto

TEUR 700 auf der Basis der Empfehlung des Bauamtes erhalten. Die tatsächliche Bruttosumme belief sich auf TEUR 554. Somit erfolgte die Beauftragung am 11. Juli 2014. Die Abnahme der Maßnahme erfolgte am 04. Februar 2014.

3.3 Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters

Im Prüfungszeitraum hat der Stadtrat nach den uns vorgelegten Unterlagen folgende den Eigenbetrieb betreffende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013, Vortrag des Jahresgewinns auf neue Rechnung, Entlastung der Betriebsleitung
- Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2015,
- Beschluss der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg,
- Beschluss der 4. Änderungssatzung der Abwassersatzung,
- Beschluss der Gebührenkalkulation der Abwasserentsorgung für den Zeitraum 2011-2015 und 3. Änderungssatzung der Abwassersatzung,
- Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013-2017,
- Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2013-2017.

Die Umsetzung dieser Beschlüsse haben wir in Stichproben geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der **Technische Ausschuss** hat nach den uns gegebenen Auskünften keine wesentlich anderen Punkte behandelt als der Stadtrat.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Prüfung der Einhaltung der Anordnungen des Oberbürgermeisters erübrigt sich für den Prüfungszeitraum, da der Oberbürgermeister selbst die Betriebsleitung innehatte.

3.4 Prüfung der Angemessenheit von Vergütungen

Leistungen der Stadt an den Eigenbetrieb bestehen nach den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften im Wesentlichen aus Weiterbelastungen von Personal- und sonstigen Kosten in einem Mietvertrag im Rahmen der Überlassung von Arbeitsplätzen zur Nutzung für den Eigenbetrieb.

Mit Datum vom 23. Januar 2012 wurde eine Änderung zum Mietvertrag beschlossen, welche eine Mietgebühr von 695,17 €/Monat festsetzte. Diese monatliche Gebühr galt rückwirkend ab dem 01. Januar 2012 und ergab sich aus dem prozentualen Arbeitsaufwand einzelner Mitarbeiter – bezogen auf die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt in Höhe von 6.250,00 €/Jahr zuzüglich anfallender Hard- und Softwarekosten oder ähnliches in Höhe von 3.450 €/Jahr. In 2013 und 2014 erfolgten keine Änderungen des Mietvertrages.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV Obere Röder betreffend der gestundeten Betriebskostenumlagen und Kapitalumlagen der Bio-Covergärungsanlage sind durch Neuberechnung der Kapitalumlagen und Verrechnung mit anderen Forderungen erloschen.

Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt bestehen stichtagsbedingt nur im Rahmen der Gebührenüberzahlungen im Bereich der Lieferungen und Leistungen.

3.5 Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung des von der Stadt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals

Ein Kapital ist in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs nicht festgesetzt. Die Frage einer Verzinsung ist insoweit nicht relevant.

3.6 Sonstige Hinweise

3.6.1 Überprüfung der Realisierung

Wir haben Niederschlagswasserbescheide und vom AZV Obere Röder erlassene Schmutzwasserbescheide in Stichproben geprüft. Beanstandungen sind nicht zu erheben.

Aus der stichprobenhaften Überprüfung der Belege und Anordnungen sind keine Beanstandungen zu erheben, insbesondere waren die notwendigen Unterschriften zur rechnerischen und sachlichen Richtigkeit und zur Anordnung vorhanden.

Die Außenstände des Eigenbetriebs sind vom 31. Dezember 2013 zum 31. Dezember 2014 um TEUR 372 (- 55,8 %) gesunken. Wesentlichen Anteil daran haben die gesunkenen Forderungen aus der Gebührenerhebung Schmutzwasser (TEUR 277 ohne Nebenleistungen), geringere Forderungen aus Beitragserhebungen (TEUR 69) sowie die gesunkenen Forderungen aus der Gebührenerhebung Niederschlagswasser (TEUR 26 ohne Nebenleistungen).

Beiträge und Gebührenforderungen wurden auskunftsgemäß Mitte des Jahres 2014 angemahnt, im zweiten Halbjahr erfolgten auf Grund der starken Senkung der Gebühren und der daraus resultierenden Rückzahlungen an die Gebührenpflichtigen keine Mahnungen, da nur geringe Außenstände vorhanden waren.

Die Mahnläufe der Schmutzwasserentsorgungsgebührenbescheide erfolgen durch den AZV.

3.6.2 Niederschlagungen und Ausbuchungen

In 2014 erfolgten gemäß Bericht des Steuerberaters Einzelwertberichtigungen von EUR 652,17 sowie Aufwendungen aus Forderungsverlusten von EUR 100,44. Es erfolgten zudem Abgänge von EUR 7.744,65, die bereits wertberichtigt waren und somit zu keiner ertragsmäßigen Belastung führten. Es handelt sich vor allem um Insolvenzverfahren.

Zu den Ausbuchungen war kein Beschluss des Stadtrates notwendig.

Die in Stichproben geprüften Ausbuchungen erfolgten wegen Verjährung der Zahlungsansprüche oder wegen laufenden bzw. abgeschlossenen Insolvenzverfahren. Nicht verjährte Zahlungsansprüche wurden und werden beigetrieben.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen erfolgen unabhängig von Niederschlagungen und werden zeitlich wesentlich eher vorgenommen. Für Wertberichtigungen sind keine Beschlüsse notwendig, da es sich um eine Forderungsbewertung handelt.

Die Hauptsatzung der Stadt Radeberg sieht eine Regelung vor, dass eine Niederschlagung auch ohne Beschluss des Stadtrates dann erfolgen kann, wenn eine Beibehaltung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Die Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass sind in der Hauptsatzung der Stadt Radeberg aufgeführt. Dadurch, dass es keine eigene Regelung in der Betriebssatzung mehr gibt, gibt es seit Erlass der neuen Betriebssatzung auch keine Regelungs-Konkurrenz mehr.

4 Prüfungsergebnis

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung empfehlen wir dem Stadtrat, den Jahresabschluss des **Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg zum 31. Dezember 2014** mit einer Bilanzsumme von EUR 41.515.049,36 und einem Jahresfehlbetrag von EUR 160.106,61, testiert von der Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Datum vom 31. Juli 2015, festzustellen.

Dresden, 7. August 2015

LiSka Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Skala
Wirtschaftsprüfer